

mitteilungen

Verband Intern

- 655 Pressemitteilung: Noch viele Schritte nötig zur Finanz-Konsolidierung
- 656 Pressemitteilung: Dr. Eckhard Ruthemeyer neuer StGB NRW-Präsident

Recht und Verfassung

- 657 Pressemitteilung: Hilfe für Flüchtlinge muss aufgestockt werden
- 658 Klage der Stadt Bremerhaven gegen Zensusergebnis abgewiesen
- 659 Zuständigkeit des Rates bezüglich der Freihandelsabkommen
- 660 Oberverwaltungsgericht NRW zu E-Zigaretten in Gaststätten

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 661 NRW-Finanzministerium zur Grundsteuerreform
- 662 KfW-Fördermittel für Stadtbeleuchtung und Energieversorgung
- 663 Auswertung „Steuern regional“ der Statistischen Ämter
- 664 Wissenschaftlicher Beirat zu Netzentgelten
- 665 Pressemitteilung: Bund und Land weiterhin in der Pflicht
- 666 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 667 Studie „Herausforderungen von Stadtwerken aus der Energiewende“
- 668 Zweiter Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014
- 669 Grünbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“
- 670 Pressemitteilung: Ein großes Stück vom Kuchen für die Kommunen
- 671 Besteuerung von Strom für gemeindliche Straßenbeleuchtung
- 672 Ausnahmen bei Ausschreibungen für kleinere EEG-Anlagenbetreiber
- 673 Bundesregierung zu Wettbewerb in der Energiewende
- 674 9. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“

Schule, Kultur und Sport

- 675 Gegenseitigkeit bei Gebührenbefreiung im Archivwesen

- 676 Schulpsychologisches Krisenmanagement
- 677 Tag der Medienkompetenz
- 678 Bildungskongress 2015
- 679 Kongress „Vision Kino 14: Film-Kompetenz-Bildung“

Datenverarbeitung und Internet

- 680 E-Government-Pakt für NRW
- 681 Kostenfreie Software für Bürgerbeteiligung

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 682 Pressemitteilung: Schulsozialarbeit wichtig für bedürftige Kinder und Jugendliche
- 683 Auslobung des Engagementpreises NRW
- 684 Armutsbekämpfung im Quartier
- 685 Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung in NRW

Wirtschaft und Verkehr

- 686 Leitfaden für die EU-Förderung im Tourismussektor 2014-2020
- 687 Kriterien für nachhaltigen Tourismus
- 688 Koordinierte Unternehmensbefragung
- 689 Kritik des Bundesrates am Elektromobilitätsgesetz

Bauen und Vergabe

- 690 Verwaltungsgericht Köln zur Unterkunft für Flüchtlinge im Gewerbegebiet
- 691 BauGB-Änderung zu Flüchtlingsunterkünften
- 692 EuGH zu vergaberechtsfreiem Mietvertrag und öffentlichem Bauauftrag
- 693 OLG Schleswig zur Fristwahrung bei Vergabe-Nachprüfungsverfahren
- 694 Bodenschutzpreis NRW 2014 verliehen
- 695 Zuschuss für den Energie- und Klimafonds
- 696 Auszeichnung für Energieeffizienz
- 697 Förderung für herausragende Städtebau-Projekte
- 698 Evaluierung und Kostenermittlung beim Tariftreue- und Vergabegesetz
- 699 Tariftreue- und Vergabegesetz und Stromeinkauf
- 700 „Baukulturbericht 2014/15“ der Bundesstiftung Baukultur
- 701 Förderung von Dauerkleingärten
- 702 Landschaftsarchitektur-Preis 2015 ausgelobt

703 Deutsche Bauregellisten für Bauprodukte nicht EU-Recht-konform

Umwelt, Abfall und Abwasser

704 OLG Stuttgart zum Eigentum an Einweg-Verpackungen

705 Bundesverfassungsgericht pro Bundesverwaltungsgericht bei Altpapier-Urteil

706 Schutz vor Verkehrslärm an Schienenwegen

707 NRW-Nachhaltigkeitstagung 2014

708 Kommunale Spitzenverbände zur Erfassung von Bioabfall

709 Hochwasserschutzprogramm für Deutschland beschlossen

710 Zwölf Bewerber um „Grüne Hauptstadt Europas 2017“

711 Europäischer Rat zum Klima- und Energierahmen bis 2030

712 StGB NRW-Stellungnahme zur Biodiversitätsstrategie NRW

Verband Intern

655 Pressemitteilung: Noch viele Schritte nötig zur Finanz-Konsolidierung

Einen fairen Umgang zwischen Land und Kommunen angesichts zunehmender Verteilungskonflikte hat der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, angemahnt. „Wir dürfen uns gegenseitig nicht überfordern“, erklärte Schäfer heute in seiner Ansprache vor den mehr als 1.100 Delegierten und Gästen des Gemeindekongresses in der Stadthalle Düsseldorf.

Auch wenn sich die Wirtschaft in den zurückliegenden Jahren gut entwickelt habe, sei die Finanzkrise der NRW-Kommunen noch längst nicht überwunden. „Die Schere zwischen armen und reichen Kommunen öffnet sich immer weiter“, warnte Schäfer. Zwar sei der Abwärtstrend durch höhere Schlüsselzuweisungen des Landes und den Stärkungspakt Stadtfinanzen vorerst gestoppt. Aber weiterhin seien viele Städte und Gemeinden von Überschuldung bedroht. „Deshalb muss der Stärkungspakt weiterentwickelt und mit zusätzlichen Landesmitteln ausgestattet werden“, forderte Schäfer.

Für eine dauerhafte Sanierung der Kommunalfinanzen müssten weitere Schritte ergriffen werden. So sei der Anteil der Kommunen an den zentralen Landessteuern - der so genannte Verbundsatz - mittelfristig wieder auf den früheren Wert von 28,5 Prozent anzuheben. Ebenso müssten im kommunalen Finanzausgleich einige Parameter, die derzeit kreisangehörige Kommunen benachteiligen, geändert werden. „Regierung und Parlament dürfen diese Systemmängel nicht länger ignorieren“, machte Schäfer deutlich.

Die schwierige finanzielle Situation des Landes dürfe nicht dazu führen, dass im Umgang mit den Kommunen das Konnexitätsprinzip unberücksichtigt bleibe. „Auf dieses verfassungsrechtliche Schutzprinzip können wir nicht verzichten“, betonte Schäfer. Auch in Zukunft müsse der Staat, wenn er den Kommunen neue Aufgaben zuweist oder bestehende erweitert, die dadurch verursachten Mehrkosten erstatten.

Eine gemeinsame Anstrengung von Bund, Land und Kommunen sei nötig, um den wachsenden Zustrom an Flüchtlingen und Asylbewerbern zu bewältigen. „Die vom

Land zugesagten finanziellen Hilfen sind ein Schritt in die richtige Richtung“, lobte Schäfer. Sie seien aber angesichts der explodierenden Flüchtlingszahlen nicht ausreichend. Jetzt komme es darauf an, dass das Land die Anzahl der Plätze in seinen Erstaufnahme-Einrichtungen erhöhe. Nur dann erhielten die Kommunen eine längere Vorwarnzeit bis zur Zuweisung neuer Flüchtlinge und somit mehr Planungssicherheit.

Bei der Betreuung unter Dreijähriger sei in den vergangenen Jahren viel geleistet worden von Land und Kommunen. „In den meisten Gemeinden ist der Bedarf an U3-Plätzen weitgehend gedeckt“, stellte Schäfer fest. Die vielfach befürchtete Klagewelle sei ausgeblieben. Nach dem erfolgreichen Ausbau sei nun entscheidend, auch die Qualität der Betreuung zu verbessern. Auch dies sei eine gesamtstaatliche Aufgabe für Bund, Land und Kommunen gemeinsam.

Eine wesentliche Rolle bei der Entschuldung der Städte und Gemeinden komme dem Bund zu. So müsse sich dieser zu seiner Verantwortung im Sozialbereich bekennen und die Kommunen entlasten, etwa bei der Behindertenhilfe. „Diese Entlastung durch eine Mrd. Euro jährlich für Nordrhein-Westfalen muss rasch kommen, und nicht erst 2018“, forderte Schäfer. Auch müsse der Zuschuss so ausgestaltet sein, dass er bei steigenden Gesamtkosten mitwächst. Jedoch dürften mit einem Gesetz zur Behindertenhilfe keine neuen kostentreibenden Standards geschaffen werden.

*Wir wünschen allen unseren
Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2015*

Nicht zuletzt müssten die Einnahmequellen der Kommunen verbessert werden - etwa durch einen dauerhaft höheren Anteil der Umsatzsteuer als derzeit 2,2 Prozent. Um die astronomisch hohen Kassenkredite der NRW-Städte und Gemeinden abzulösen - derzeit rund 26 Mrd. Euro -, sei ein Altschuldenfonds auf Bundesebene denkbar.

Ohne Unterstützung des Bundes sei auch die kommunale Infrastruktur nicht instand zu setzen. „Wir brauchen ein kommunales Infrastrukturprogramm, um in NRW einen Reparatur- und Investitionsstau von fast 25 Mrd. Euro

aufzulösen“, erklärte Schäfer. Sinnvoll sei dabei, sämtliche Gelder für Verkehrswege in einen Fonds einzuspeisen und daraus die dringendsten Projekte zu finanzieren - unabhängig davon, wem eine Straße oder Brücke im Einzelnen gehöre. Wichtig sei zudem, die Hilfen für den Öffentlichen Nahverkehr über das Jahr 2019 hinaus fortzuführen. „Sonst droht in sechs Jahren der Kollaps im Nahverkehr“, warnte Schäfer.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

656 Pressemitteilung: Dr. Eckhard Ruthemeyer neuer StGB NRW-Präsident

Der bisherige 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer (CDU), ist vom Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes zum neuen Präsidenten gewählt worden. Der bisherige Präsident des StGB NRW, Bürgermeister Roland Schäfer (SPD) aus Bergkamen, ist gleichzeitig zum 1. Vizepräsidenten des kommunalen Spitzenverbandes gewählt worden. Als weitere Vizepräsidenten wurden Dietmar Heß (CDU), Bürgermeister der Gemeinde Fintentrop, sowie Walther Boecker (SPD), Bürgermeister der Stadt Hürth, in ihrem Amt bestätigt. Neu gewählt als Vizepräsidentin wurde Beate Schirrmeyer-Heinen, Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz.

Dr. Eckhard Ruthemeyer, Jahrgang 1960, stammt aus Hagen am Teutoburger Wald. Nach dem Jurastudium an der Universität Münster leitete er sechs Jahre die Kämmererei der Stadt Wolfsburg. Während dieser Zeit promovierte er über ein kommunalrechtliches Thema. 1996 wählte ihn der Rat der Stadt Soest zum Ersten Beigeordneten und Kämmerer. Drei Jahre später wurde Ruthemeyer in Soest zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt und 2004, 2009 sowie 2014 in diesem Amt bestätigt. Dem StGB NRW-Präsidium gehört er seit April 2005 an. 1. Vizepräsident und Präsident war er im Wechsel seit 31.10.2008.

Roland Schäfer, Jahrgang 1949, stammt aus Lemgo (Kreis Lippe). Nach dem Wehrdienst studierte er von 1969 bis 1974 Jura in Bielefeld. Im Anschluss an das Referendariat und eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bielefeld übernahm er ab 1983 Aufgaben bei der Bezirksregierung Arnsberg und im NRW-Innenministerium. 1988 wurde Schäfer vom Rat der Stadt Bergkamen zum Stadtdirektor und 1998 vom selben Gremium zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister gewählt. In diesem Amt wurde er 1999, 2004, 2009 und 2014 per Direktwahl bestätigt. Schäfer gehört seit 1990 den Präsidien von StGB NRW und DSTGB an und hatte im Oktober 2002 erstmals das Präsidentenamt im StGB NRW übernommen, das er seitdem jeweils im Wechsel mit dem Amt des 1. Vizepräsidenten bekleidet. Zudem ist Schäfer 1. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

Fortbildung des StGB NRW

21.01.2015 StGB NRW-Seminar „Einführung in die Kommunal Finanzen“ in Düsseldorf

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

08.12.2014 „Datenschutz und social media“ in Bonn

Kommunal Agentur NRW GmbH, Cecilienallee 59,
40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

Recht und Verfassung

657 Pressemitteilung: Hilfe für Flüchtlinge muss aufgestockt werden

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW steht zur Bedeutung des Asylrechts. Es bietet einen wichtigen Schutz für Menschen, die politisch verfolgt werden. Dies erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor dem Gremium. Gleiches gelte für Flüchtlinge, die ihre Heimat wegen Kriegen und Bürgerkriegen verlassen müssten. „Wer in der Not zu uns kommt, soll unserer Unterstützung sicher sein“, machte Schäfer deutlich.

Die große Hilfsbereitschaft seitens der Kommunen lasse sich jedoch nur aufrechterhalten, wenn Bund und Land größere finanzielle Ressourcen bereitstellten. Die beim Flüchtlingsgipfel mit NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft am 21.10.2014 in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Verbesserung der Flüchtlingsunterbringung seien im Wesentlichen zu begrüßen und müssten nun rasch umgesetzt werden. Schäfer: „Dies ist eine Bestätigung der vom Städte- und Gemeindebund NRW in seinem Sechs-Punkte-Sofortprogramm erhobenen Forderungen“. Diese sahen unter anderem vor:

- Raschere Anpassung und Erhöhung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die tatsächlichen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen
- Bereitstellung zusätzlicher Einrichtungen zur Erstaufnahme der Flüchtlinge und Asylbewerber durch das Land
- Längere Verweildauer der Zugewanderten in den Landesaufnahme-Einrichtungen

Notwendig sei weiterhin eine eigenständige Erstattung der hohen Krankheitskosten bei Flüchtlingen und Asylbewerber/innen. Krankheitskosten über 50.000 Euro müssten vom Land übernommen werden. Ebenso dringend sei ein Investitionsprogramm zum Bau kommunaler Unterkünfte für Flüchtlinge. „Das angekündigte Investitions-

programm mit Hilfe der NRW.Bank muss rasch konkretisiert und umgesetzt werden“, forderte Schäfer.

Sinnvoll sei die Anpassung des Bauplanungsrechts, die von Bundestag und Bundesrat beschlossen worden ist und noch im November 2014 in Kraft treten soll. Hierdurch werden neue Möglichkeiten für Kommunen geschaffen, Flüchtlingsunterkünfte im Stadtgebiet zu verteilen.

Az.: I

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

658 Klage der Stadt Bremerhaven gegen Zensusergebnis abgewiesen

Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit Urteil vom 06.1.2014 (4 K 841/13) die Klage der Stadt Bremerhaven gegen die durch den Zensus 2011 ermittelte und festgesetzte Einwohnerzahl abgewiesen. Im Mittelpunkt der mündlichen Verhandlung standen Fragen zur Verlässlichkeit der für die Einwohnerermittlung verwendeten statistischen Berechnungsmethode und deren korrekter Anwendung. Hierzu wurde u. a. ein vom Gericht beauftragter Gutachter befragt.

Das Gericht geht davon aus, dass das Zensusgesetz 2011 nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Die Einwohnerzahl könne mit einem statistischen Berechnungsverfahren ermittelt werden. Die Stadt Bremerhaven habe keinen Anspruch darauf, dass ihre tatsächliche Einwohnerzahl als amtliche Einwohnerzahl festgesetzt werde. Das Zensusgesetz 2011 sehe für das Berechnungsverfahren bestimmte Qualitätsvorgaben vor, um eine zu starke Abweichung von der tatsächlichen Einwohnerzahl zu verhindern. Diese Qualitätsvorgaben seien im Fall der Stadt Bremerhaven auch eingehalten worden. Die Kernaussagen des Urteils im Überblick:

- Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie verlangt aufgrund der finanziellen Bedeutung der Einwohnerzahl, dass diese hinreichend genau bestimmt wird. Ihre Festsetzung bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage, die mit dem Zensusgesetz 2011 gegeben ist.
- Das Zensusgesetz 2011 ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine Verpflichtung, sämtliche Bürger zu befragen, besteht nicht. Ebenfalls kann eine Gemeinde nicht beanspruchen, dass ihre tatsächliche Einwohnerzahl als amtliche Einwohnerzahl festgesetzt wird.
- Das verfassungsrechtliche Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung ist durch die Kombination von zwei unterschiedlichen Berechnungsmethoden für große und kleine Gemeinden im Zensusgesetz 2011 nicht verletzt. Der Gesetzgeber hat bei der Regelung des Zensus einen weitreichenden Gestaltungs- und Prognosespielraum. Es ist lediglich erforderlich, dass am Ende die Ergebnissenauigkeit bundesweit nicht übermäßig differiert. Davon konnte der Gesetzgeber bei den im Zensusgesetz 2011 getroffenen Regelungen ausgehen.

- Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Zensusgesetz 2011 wird ein einfacher relativer Standardfehler von höchstens 0,5 % angestrebt. Dabei handelt es sich um eine zwingende Qualitätsvorgabe für den sog. Stichprobenfehler, nicht hingegen für andere Fehlerquellen wie Mess- und Prozessfehler. Die Qualitätsvorgabe ist im Fall der Stadt Bremerhaven eingehalten worden.
- Bei der Durchführung des Zensus sind statistische Standards einzuhalten. Das ist bei der Bestimmung der Einwohnerzahl der Stadt Bremerhaven geschehen. Die von der Stadt Bremerhaven durch Auszählung von Ausländerakten ermittelte höhere Zahl von Ausländern in der Gemeinde begründet keinen Verdacht, dass statistische Standards bei der Befragung von Bürgerinnen und Bürgern missachtet worden sind.
- Die Überprüfung der Zensusergebnisse durch ein Gericht ist dadurch beschränkt, dass personenbezogene Daten wegen der statistischen Geheimhaltungspflicht nicht zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht werden dürfen. Aus diesem Grund hat das Gericht darauf verzichtet, die Richtigkeit der bei der Stichprobenbefragung im Einzelfall erhobenen Daten, soweit diese nicht ohnehin bereits gelöscht sind, zu überprüfen.

Gegen das Urteil wurde die Berufung zugelassen. Das Urteil kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Volltext im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinfo und Service - Fachgebiete - Recht und Verfassung - Zensus 2011“ heruntergeladen werden.

Az.: I/2 050-24

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

659 Zuständigkeit des Rates bezüglich der Freihandelsabkommen

Wegen zahlreicher Anfragen bezüglich der Beschlusskompetenz des Rates im Zusammenhang mit der Ablehnung der Freihandelsabkommen TTIP und CETA weist die StGB NRW-Geschäftsstelle darauf hin, dass sich der Rat nach Auffassung der Geschäftsstelle weder mit entsprechenden Anträgen von Fraktionen zur Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO noch mit diesbezüglichen Anträgen gemäß § 24 GO inhaltlich befassen kann.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Anders als der Bundestag oder der Landtag ist der Rat kein Parlament, sondern Teil der Verwaltung. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung. Sie findet dort ihre Grenzen, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der europäischen Union liegt.

Daher hat er auch nicht die Kompetenz, seine politische Auffassung zu bundesrechtlichen bzw. europäischen Angelegenheiten kund zu tun. Das ist vielmehr Angelegenheit der politischen Parteien bzw. der zuständigen staatlichen Ebene. Die Freihandelsabkommen TTIP und CETA werden von der EU-Kommission mit den USA bzw. Kanada verhandelt. Zuständig ist insoweit die EU-Kommission. Auch wenn dieses Abkommen Auswirkungen auf alle

Gemeinden haben wird, führt dies jedoch nicht zu einer Befassungskompetenz des Gemeinderates. Der Rat könnte allenfalls dann zuständig werden, wenn eine Bundes- bzw. europarechtliche Angelegenheit für eine bestimmte Stadt im Vergleich zu anderen Kommunen eine besondere Betroffenheit auslösen würde. Dies ist jedoch keinesfalls generell erkennbar.

Somit hat der Rat keine Befassungskompetenz bezüglich der Freihandelsabkommen TTIP und CETA. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Vorschläge für die Tagesordnung des Rates gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 GO als auch für Anregungen gemäß § 24 GO. Da der Bürgermeister kein eigenes materielles Vorprüfungsrecht besitzt, muss er entsprechende Anträge auf die Tagesordnung des Rates setzen. Mangels Befassungskompetenz des Rates hat dieser sodann in der Ratssitzung den Tagesordnungspunkt/ die Anregung von der Tagesordnung abzusetzen.

Az.: I/2 020-08-48 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

660 Oberverwaltungsgericht NRW zu E-Zigaretten in Gaststätten

Gastwirte sind nach dem nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) nicht verpflichtet, den Gebrauch so genannter E-Zigaretten in ihren Betrieben zu unterbinden. Das hat das OVG NRW mit Urteil vom 04.11.2014 (Az: 4 A 775/14); (I. Instanz: VG Köln 7 K 4612/13) festgestellt und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass das Nichtraucherschutzgesetz keine ausdrückliche Regelung zur E-Zigarette enthält. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NiSchG NRW sei „das Rauchen“ in bestimmten Einrichtungen verboten, so auch in Gaststätten. Unter Rauchen sei nach allgemeinem fachlichem Sprachgebrauch das Einatmen von Rauch zu verstehen, der bei der Verbrennung von Tabakwaren entstehe.

Beim Gebrauch einer E-Zigarette finde jedoch kein Verbrennungsprozess, sondern ein Verdampfungsvorgang statt. Zudem handele es sich bei der verdampften Flüssigkeit (Liquid) nicht um ein Tabakprodukt im Rechtssinne, weil sie nicht zum Rauchen bestimmt sei. Das gelte auch für das in vielen Liquids enthaltene Nikotin. Mit der Entstehungsgeschichte des NiSchG NRW lasse sich eine Anwendung des Rauchverbots auf E-Zigaretten ebenfalls nicht rechtfertigen. Bei Erlass des NiSchG NRW im Jahr 2007 habe der Gesetzgeber die E-Zigarette nicht im Blick gehabt. Bei der Änderung des Gesetzes im Jahr 2012 habe er zwar die Absicht gehabt, die E-Zigarette wie herkömmliche Zigaretten zu behandeln.

Den Wortlaut der Verbotsnorm habe er aber nicht entsprechend geändert. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um den Adressaten der Norm und deren Anwendungsbereich hinreichend deutlich zu machen. Zudem diene das Nichtraucherschutzgesetz allein dem Schutz vor Gefahren des Passivrauchens. Mögliche Gefahren durch E-Zigaretten seien damit jedenfalls weder identisch noch vergleichbar. Die Gefährlichkeit einer E-Zigarette für „Passivdampfer“ sei bislang nicht hinreichend erforscht, geschweige denn nachgewiesen. Der Gesetzgeber selbst

gehe davon aus, dass Gesundheitsgefahren lediglich nicht auszuschließen sind. Falls er im Jahr 2012 die Absicht gehabt habe, die E-Zigarette aus Gründen der Gefahrenvorsorge in das Rauchverbot einzubeziehen, habe er diese Unterschiede jedenfalls nicht ausreichend erwohnen.

Az.: I/2 100-04

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

Finanzen und Kommunalwirtschaft

661

NRW-Finanzministerium zur Grundsteuerreform

Die Reform der Grundsteuer steht seit vielen Jahren in der politischen Diskussion. Im März 2014 haben die Finanzminister der Länder Eckpunkte für das weitere Vorgehen bei der Reform der Grundsteuer festgelegt. Die drei bis zu diesem Zeitpunkt diskutierten und einer Modellrechnung unterzogenen Reformmodelle wurden nicht weiter verfolgt. Die Finanzminister einigten sich in Grundzügen auf ein neues Modell einer Grundsteuerreform, das aus einer Bodenwertkomponente und einer Gebäudewertkomponente bestehen soll.

Zu dem aktuellen Stand der Grundsteuerreformdiskussion hatte der StGB NRW mit Mitteilungsnotiz [Nr. 552 v. 27.08.2014](#) die Mitgliedstädte und -gemeinden informiert. Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2015 mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer gegen die derzeitige Bemessungsgrundlage der Grundsteuer anhängigen Verfassungsbeschwerde zu rechnen ist, hatte der Städte- und Gemeindebund NRW gegenüber dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf die besondere Bedeutung der Grundsteuer für die Kommunen und die Notwendigkeit einer raschen Einigung hingewiesen.

Dabei standen die Beibehaltung der Bundesgesetzgebungskompetenz und die verfassungsrechtliche Belastbarkeit eines neuen Grundsteuermodells im Vordergrund. Zudem ist auf die notwendige Zeitspanne für die Umstellung auf ein neues Modell hingewiesen worden, da die Umstellung rund vier Jahre in Anspruch nehmen dürfte. Dies verdeutlicht zusätzlich die Dringlichkeit einer Einigung auf Bundes- und Länderebene. Schließlich ist darauf hingewiesen worden, dass die Städte und Gemeinden die Vorgabe der Aufkommensneutralität ablehnen.

Finanzminister Dr. Walter-Borjans hat jetzt der StGB NRW-Geschäftsstelle mit Schreiben vom 31.10.2014 geantwortet: „Die beiden Varianten einer Grundsteuerreform sind von der Arbeitsgruppe Grundsteuerreform unter der Federführung meines Hauses ausgearbeitet worden und sollen bei einer der nächsten Finanzministerkonferenzen beraten werden. Grundsätzlich besteht nun die Möglichkeit, eine Reform auf der Grundlage einer der beiden Varianten zu realisieren.“

Das Hebesatzrecht der Kommunen steht selbstverständlich nicht in Frage. Die Annahme einer Aufkommensneutralität sehe ich als Arbeitshypothese, um die modellspezi-

fischen Wirkungen des jeweiligen Reformansatzes erfassen zu können. Ob eine Kommune ihr Steueraufkommen anlässlich einer gesetzlichen Neuregelung verändern möchte, bleibt in ihrem eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich.

Ich nehme gerne zur Kenntnis, dass aus Sicht der dem Städte- und Gemeindebund NRW angeschlossenen Kommunen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer fortbestehen und das neue Modell so ausgestaltet sein sollte, dass es verfassungsrechtlich belastbar ist. Das sind auch meine Überlegungen. Ich hoffe, dass mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände nun zeitnah eine sachgerechte Einigung gelingt.“ Über die weitere Entwicklung wird zeitnah informiert.

Az.: IV/1 931-02 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

662 KfW-Fördermittel für Stadtbeleuchtung und Energieversorgung

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) teilt mit, dass die Förderprodukte „IKK – Energetische Stadtsanierung - Stadtbeleuchtung“ (Produkt-Nr. 215) und „IKK - Kommunale Energieversorgung“ (für Verteilnetze, Lastmanagementsysteme und Stromspeicher, Produkt-Nr. 203) noch bis zum Jahresende 2014 angeboten werden.

Alle bis zum 31.12.2014 bei der KfW eingehenden Anträge werden noch zugesagt, sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen vorliegen. Auch Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2015 können bis Jahresende beantragt werden. Dabei ist der Eingang des unterschriebenen Antragsformulars zur Fristwahrung ausreichend. Ergänzende Unterlagen können bis zum Abruf der Mittel nachgereicht werden. Die Abruffrist beträgt weiterhin 12 Monate ab Erteilung der Zusage.

Detailinfos zu den betreffenden Programmen finden sich im Internet unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%c3%96ffentlich-e-Einrichtungen/Energetische-](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%c3%96ffentlich-e-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanie-)

[Stadtsanie-rung/Finanzierungsangebote/Energieeffiziente-Stadtbeleuchtung-Kommunen-\(215\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%c3%96ffentlich-e-Einrichtungen/Energetische-Stadtsanie-rung/Finanzierungsangebote/Energieeffiziente-Stadtbeleuchtung-Kommunen-(215)/) (Stadtbeleuchtung) bzw.

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%c3%96ffentlich-e-Einrichtungen/Kommunale-Energieversorgung/Finanzierungsangebote/kommunale-Energieversorgung-Kommunen-\(203\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%c3%96ffentlich-e-Einrichtungen/Kommunale-Energieversorgung/Finanzierungsangebote/kommunale-Energieversorgung-Kommunen-(203)/) (Kommunale Energieversorgung).

Investitionen in die öffentliche Stadtbeleuchtung oder die kommunale Energieversorgung sind neben allen anderen Investitionen in die kommunalen und soziale Infrastruktur auch künftig aus dem Basisprogramm „IKK - Investitionskredit Kommunen“ (Produkt-Nr. 208) zinsgünstig finanzierbar. Tagesaktuell steht dieses Programm bei einer Laufzeit und Zinsbindung von zehn Jahren für 0,50% p.a. effektiv zur Verfügung (Stand 20.11.2014). Längere Laufzeiten bis 30 Jahre sind möglich.

Detailinfos zu diesem Programm finden sich im Internet unter

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%c3%96ffentlich-e-Einrichtungen/Kommunale-soziale->

[Basisversorgung/Finanzierungsangebote/Investitionskredit-Kommunen-\(208\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%c3%96ffentlich-e-Einrichtungen/Kommunale-soziale-Basisversorgung/Finanzierungsangebote/Investitionskredit-Kommunen-(208)) . Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der KfW Kommunalfinanzierung unter der kostenlosen Rufnummer 0800 539 9008 oder per E-Mail an kommune@kfw.de zur Verfügung.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

663 Auswertung „Steuern regional“ der Statistischen Ämter

Im Jahr 2011 wurden von Bund, Ländern und Gemeinden 573 Mrd. Euro Steuern eingenommen. Neben den aufkommensstärksten Steuerarten, wie der Einkommen- oder der Umsatzsteuer, gibt es in Deutschland weitere Steuern, die insbesondere auf kommunaler Ebene erhoben werden. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, setzen sich die Steuereinnahmen der Gemeinden im Wesentlichen aus den Realsteuern und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer zusammen. Diese Posten summierten sich im Jahr 2011 in Deutschland auf insgesamt 75,9 Mrd. Euro.

Mehr als die Hälfte dieses Betrags entfiel auf die Gemeindekassen der drei großen Flächenländer Nordrhein-Westfalen (17,8 Mrd. Euro), Bayern (13,4 Mrd. Euro) und Baden-Württemberg (11,2 Mrd. Euro). Die geringsten Steuereinnahmen verbuchten Bremen mit 741 Mio. Euro und Mecklenburg-Vorpommern mit 805 Mio. Euro. Das Gros der kommunalen Steuereinnahmen stammte aus den Realsteuern, ihr durchschnittlicher Anteil lag bei 60 Prozent. Die Spanne reichte dabei von 54 Prozent in Schleswig-Holstein bis zu 68 Prozent im Stadtstaat Bremen.

Neben den o. g. Ergebnissen haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder jetzt erstmals eine länderübergreifende Publikation mit einer Vielzahl von Ergebnissen der Steuerstatistiken vorgelegt: In der neuen Veröffentlichung „Steuern regional“ werden regionale Besonderheiten in kartografischer Form veranschaulicht. Damit besteht gegenüber der traditionellen Auswertung in Form von Tabellen die Möglichkeit, räumliche Muster für einzelne Regionen zu erkennen und diese beispielsweise mit anderen Regionen Deutschlands zu vergleichen.

Die Publikation steht im Internet unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/download.php?id=19344> zum kostenlosen Download bereit. Die Statistiker weisen darauf hin, dass die anonymisierten Steuerdaten von den Finanzbehörden frühestens nach Abschluss aller Veranlagungsarbeiten für statistische Auswertungen zur Verfügung gestellt werden. Die in der Veröffentlichung verwendeten Daten beziehen sich daher, je nach Steuerart, auf die Jahre zwischen 2007 und 2011. [Quelle: IT.NRW]

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

664 Wissenschaftlicher Beirat zu Netzentgelten

Der Wissenschaftliche Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums schlägt in einer Stellungnahme unterschiedliche Netzentgelte für die Übertragungsnetze vor, um Netzengepässe zu vermeiden. Differenzierte Tarife würden dafür sorgen, dass Strom dann eingespeist bzw. abgenommen wird, wenn es am kostengünstigsten ist. Über diese Preissignale könne die Nutzung des Netzes gesteuert und damit mehr Versorgungssicherheit erreicht werden.

Der Vorschlag ist aus kommunaler Sicht kritisch zu betrachten, da er die bereits existierende Tendenz unterschiedlich hoher Netznutzungsentgelte und damit auch unterschiedliche Strompreise verstärken würde. Durch ein derartiges Preismodell im Bereich der Übertragungsnetze könnte eine Entwicklung beschleunigt werden, die bereits in den Verteilnetzen besteht und u. a. durch den vermehrten dezentralen Ausbau von erneuerbaren Energien in einigen Regionen hervorgerufen wird.

Im derzeitigen System der Stromversorgung besteht das Problem, dass vermehrt erneuerbare Energien vor allem in Nord- bzw. Nordostdeutschland in die Netze eingespeist werden. Gleichzeitig wird in Süddeutschland die Kraftwerkskapazität durch den Ausstieg aus der Kernenergie tendenziell reduziert, wodurch der Bedarf entsteht, Strom über die Übertragungsnetze von Norden nach Süden zu transportieren. Allerdings kommt der Ausbau im Bereich der Übertragungsnetze nur sehr schleppend voran.

Dies trifft auf eine Entgeltsystematik im Bereich der Übertragungsnetze, die feste Preise vorsieht. Durch den einheitlichen Preis für die Netznutzung wird der Strom ohne Rücksicht auf die Auslastung des Netzes produziert. Bei einem Netzengepass wird bei der Einsatzplanung der Kraftwerke (sog. Redispatch) auf ein Kraftwerk zurückgegriffen, das zwar teuer produziert, bei dem aber entsprechende Netzkapazitäten verfügbar sind.

Die Idee des Wissenschaftlichen Beirates im BMWi ist deshalb, die Ein- bzw. Ausspeisungsentgelte einzuführen und die Entgelthöhe am Auslastungsgrad des Netzes zu orientieren. Vorteil ist, dass es Preissignale an die Kraftwerksproduzenten als Einspeiser von Energie bzw. an die Vertriebe setzt. Im Fall von Netzengepässen würden in diesem Entgeltmodell diejenigen Kraftwerksbetreiber zum Zuge kommen, die unter den gegebenen Bedingungen am günstigsten produzieren. Analog dazu würde sich auch im Fall eines Netzengepasses bei der Ausspeisung von Energie das Netznutzungsentgelt erhöhen.

Nachteil einer solchen Systematik ist allerdings, dass unterschiedliche Netznutzungsentgelte im Übertragungsnetzbereich entstehen könnten. Damit würde sich eine Tendenz verstärken, die im Bereich der Verteilnetze existiert und dort bereits für unterschiedliche hohe Strompreise bei den Verbrauchern führt. Eine ganz maßgebliche Ursache dafür ist eine starke Häufung dezentraler Einspeisung erneuerbarer Energien in die Verteilnetze in bestimmten Regionen.

In diesem Zusammenhang wird die Befürchtung geäußert, dass das vom Wissenschaftlichen Beirat vorgeschla-

gene Preismodell für die Übertragungsnetze insbesondere für höhere Preise in Südwestdeutschland führen kann, weil dort schlechte Bedingungen bei der Verteilung und Bereitstellung von Strom - vor allem durch die Abschaltung der Kernkraftwerke und den schleppenden Netzausbau - auf eine hohe industrielle Nachfrage stoßen. Allerdings könnte dies wiederum auch Investitionen in neue Kraftwerke anreizen, welche sich derzeit vielfach nicht lohnen.

Der DStGB spricht sich in seinem aktuellen Positionspapier zur Energiewende (www.dstgb.de Rubrik Positionspapiere) gegen gespaltene Strompreise aus. Die mit der Energiewende entstehenden Mehrkosten müssen gerecht verteilt werden, da ansonsten die Akzeptanz gegenüber dem Umbau des Energieversorgungssystems in Gefahr gerät. Im Übrigen unterstreicht die vom Wissenschaftlichen Beirat dargestellte Problematik, wie wichtig es ist, dass die Politik den Netzausbau als prioritäres Thema besetzt. Rechtliche Hürden, die den Netzausbau verzögern, müssen beseitigt und der Gesellschaft die Notwendigkeit des Netzausbaus etwa durch Informationskampagnen und frühzeitige Einbeziehung der Bürger in die Planungsprozesse erklärt werden.

Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates kann im Internet-Angebot des BMWi unter www.bmwi.de in der Rubrik „Ministerium“, Unterrubrik „Beiräte“ abgerufen werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

665 Pressemitteilung: Bund und Land weiterhin in der Pflicht

Die finanzielle Lage der meisten NRW-Kommunen ist nach wie vor so prekär, dass Land und Bund ihre Unterstützung fortführen und ausbauen müssen. Dies machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes deutlich: „Wenn nicht in fünf Jahren in vielen Regionen die Lichter ausgehen sollen, müssen wir jetzt aktiv werden“.

Damit der Stärkungspakt Stadtfinanzen seine volle Wirkung entfalten könne, müsse er auf weitere NRW-Kommunen in ernsthaften Finanznöten ausgedehnt werden. „Diese Kommunen brauchen ebenfalls eine Erfolg versprechende Konsolidierungsperspektive“, so Schäfer. Dazu müsse das Hilfsprogramm aus Landesmitteln deutlich aufgestockt werden. Außerdem seien Mehreinnahmen aus der geplanten Erhöhung der Grunderwerbsteuer in voller Höhe in den kommunalen Finanzausgleich einzuspeisen.

Für eine dauerhafte Sanierung der Kommunalfinanzen in Nordrhein-Westfalen müsse auch der Bund wesentlich mehr Verantwortung übernehmen. So bräuchten die Kommunen eine dynamische strukturelle Entlastung vor allem bei den Sozialkosten. „Die im Koalitionsvertrag zugesagten fünf Milliarden Euro Entlastung müssen noch in dieser Legislaturperiode fließen“, forderte Schäfer.

Ebenso müsse das Steueraufkommen aus dem Solidaritätszuschlag über das Jahr 2019 hinaus erhalten bleiben.

Dringend nötig sei ein Ausweg aus der astronomisch hohen Verschuldung der NRW-Kommunen - allein mit Kassenkrediten von 26 Mrd. Euro. „Im Rahmen der Föderalismusdiskussion müssen dafür Lösungen entwickelt werden“, merkte Schäfer an. Denkbar wäre eine Übernahme in einen zentralen Fond zur langfristigen Tilgung.

Wenn die gezielte Förderung der östlichen Bundesländer nach 2019 auslaufe, müsse an die Stelle des Solidarpaktes ein Infrastrukturprogramm treten, dessen Mittel nach Bedürftigkeit und nicht nach geografischer Lage verteilt werden. „Marode Straßen sind längst zur Visitenkarte vieler Weststädte geworden - und im Osten ist die Infrastruktur tipptopp“, erklärte Schäfer.

Schließlich seien die im Grundgesetz verankerten Regeln über die Zusammenarbeit zwischen den Ebenen Bund, Land und Kommune nicht mehr zeitgemäß. „Wir brauchen einen Kooperationsmechanismus, damit wir bei Bedarf Aufgaben gemeinsam erledigen und finanzieren können - wie beispielsweise die Kinderbetreuung“, so Schäfer abschließend.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Dezember 2014

666 **Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“**

Der 23. Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 05.11.2014 auf Einladung von Vorstand Holger Boehnert, Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer, im Himmelsspiegel im Sauerlandpark Hemer, statt. Die Sitzung ist konstruktiv verlaufen und war mit 40 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW, begrüßte Beigeordneter und Kämmerer Guido Forsting als Hausherr des Sauerlandparks Hemer die Mitglieder des Erfahrungsaustauschs „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sodann stellte Vorstand Holger Boehnert den Märkischen Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer vor, wobei er insbesondere mit Blick auf die interkommunale Zusammenarbeit betonte, dass das Konstrukt des Märkischen Stadtbetriebs Iserlohn/Hemer durchaus wegweisend sei.

Im Anschluss daran erläuterte Rechtsanwalt Dirk Buttler, Buttler Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Essen, im Rahmen seiner informativen und interessanten Präsentation den Bereich „Vakanzen überbrücken und Projekte managen durch kommunalspezifisches Interim-Management“. Im Anschluss daran ging Vorstand Markus Flocke, Technische Betriebe Schwelm AöR, in einem beeindruckenden Vortrag auf die „Aufgabenanalyse als Grundlage für Abrechnung und Standardvereinbarung - ein Beispiel aus der Praxis“ ein. So hat die Schwelmer AöR einen Aufgaben- und Leistungskatalog erstellt, aus dem klar hervorgeht, welche Leistungen in welcher Qualität zu welchem Preis angeboten werden können.

Daran schloss sich ein Erfahrungsaustausch auf Anregung des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer AöR über das Problem der Qualitätssicherung für die stadtwirtschaftlichen Bereiche Grünflächenpflege/Friedhöfe/Stadtreinigung unter schwierig werdenden Bedingungen an, der von Dr. Mathias Frölich, Kommunal Agentur NRW GmbH, moderiert wurde. In der sich daran anschließenden lebhaften Diskussion wurde unter Moderation von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen, Städte- und Gemeindebund NRW, seitens der Sitzungsteilnehmer verschiedenste Aspekte der Aufgabenanalyse als Grundlage für Abrechnung und Standardvereinbarungen und des Qualitätsmanagementsystems erörtert.

Im Anschluss daran referierte Rechtsanwältin Susanne Blask, PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfung & Beratung, Duisburg, zu EU-Beihilfenrecht und AöR. In ihrer ausgesprochen informativen Präsentation ging sie insbesondere auf die Grundlagen des EU-Beihilfenrechts, kommunale Bürgschaften, Rechtsfolgen eines Verstoßes und Vermeidung eines Verstoßes gegen EU-Beihilfenrecht ein. Im Rahmen des Tagesordnungspunkts „Rechnungsprüfung und AöR“ befasste sich Vorstand Dr. Dirk Ahrens-Salzsieder, Stadtwerke Hürth AöR, mit der Problematik, ob Berichte des Rechnungsprüfungsamts sowohl beim Rat der Stadt/Gemeinde als auch bei der AöR vorzulegen sind. Da es sich um Berichte über die interne Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt handelt, insoweit interne Vorgänge der AöR betroffen sind, seien diese nicht dem Rat vorzulegen. Diese Auffassung wurde vom Erfahrungsaustausch „AöR“ geteilt.

Im Anschluss daran wurden die Aspekte „AöR als Vollstreckungsbehörde“, „Zahlung eines Sitzungsgeldes an die Mitglieder des Verwaltungsrates einer AöR“ und die „Stellvertreterregelung im Vorsitz einer AöR“ erörtert. Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass insbesondere sowohl rechtliche als auch organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen bei der Führung der AöR nach wie vor aktuell und brisant sind.

Die Vorträge von Frau Blask und der Herren Boehnert, Buttler und Flocke sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar. Der nächste Erfahrungsaustausch findet am 25.03.2015 auf Einladung von Wolfgang Baum, Stabsstelle Unternehmensentwicklung und Controlling, in der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, in Moers statt.

Az.: II/3 810-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

667 **Studie „Herausforderungen von Stadtwerken aus der Energiewende“**

Aus einer aktuellen Studie gehen Chancen und Risiken hervor, die Stadtwerke im Rahmen der Energiewende sehen. Besonders für moderne und effiziente Kraftwerke werden infolge von Einspeisevorrang und Einspeisevergütung der erneuerbaren Energien Wirtschaftlichkeitsprob-

leme gesehen. Chance ist hingegen, dass sich für Stadtwerke aufgrund ihrer traditionell eher regionalen Verankerung und Nähe zu den Endverbrauchern neue Geschäftsfelder ergeben können. Auch die Beteiligung der Bürger beim Ausbau von erneuerbaren Energien stellt eine Chance dar, zu mehr Akzeptanz gegenüber den Maßnahmen der Energiewende zu kommen, aber auch neue Kapitalgeber zu binden. Gerade letzteres bestätigt, dass Kommunen und Stadtwerke eine Schlüsselstellung für eine erfolgreiche Gestaltung der Energiewende einnehmen. Vor diesem Hintergrund ist bei den bevorstehenden Gesetzgebungsvorhaben im Zuge der Energiewende darauf zu achten, dass sie den kommunalen Belangen gerecht werden.

Die Studie wurde vom Kompetenzzentrum für Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge an der Universität Leipzig im Auftrag der Commerzbank erstellt und basiert auf einer Umfrage bei allen Deutschen Stadtwerken. Sie basiert auf Fragen zu den Themenkomplexen „Dezentrale Erzeugungsstrukturen“, „Auswirkungen auf Stadtwerke und Marktumfeld“ sowie „Mögliche Risiken der Energiewende für die Versorgungssicherheit“ und kommt zu folgendem Fazit:

„Der Wandel der Erzeugungsstrukturen hin zu kleinen, dezentralen Anlagen wird spürbar auf die Strukturen der Energiewirtschaft wirken. Ein wesentliches Element stellt dabei der Ausbau der Erneuerbaren Energien dar. Ein bedeutendes Instrument zu deren Markteinführung ist das EEG. Mit seiner Novellierung 2014 sollen v. a. die Kosten der Energiewende begrenzt werden, es betrifft jedoch auch die Erzeuger von Energie, also ebenso die Stadtwerke.

Es zeigt sich, dass die Dezentralisierung der Stromerzeugung zunächst eher kritisch betrachtet wird, da es hier zu negativen Auswirkungen auf bestehende und noch benötigte Strukturen kommen kann. Besonders für moderne und effiziente Kraftwerke werden infolge von Einspeisevorrang und Einspeisevergütung Wirtschaftlichkeitsprobleme gesehen, da diese nun nicht mehr kostendeckend betrieben werden können. Zudem kommt es durch die bisherige Förderung der Erneuerbaren Energien zu keiner bedarfsgerechten Erzeugung, was wiederum die Netzstabilität und Versorgungssicherheit gefährden könnte. Dennoch bietet die Veränderung grundsätzlich auch Chancen für Stadtwerke: Aufgrund ihrer traditionell eher regionalen Verankerung und Nähe zu den Endverbrauchern können sich neue Geschäftsfelder ergeben. Hierzu sind jedoch einige Anpassungen sowohl in den Netzinfrastrukturen als auch im zukünftigen Marktdesign erforderlich. Nicht zuletzt, um dem energiewirtschaftlichen Zieldreieck zu entsprechen.

Die Energiewende und insbesondere der Ausbau der Erneuerbaren Energien führen zu einer steigenden Zahl von Marktteilnehmern, wobei verstärkt Bürger in die Energieerzeugung investieren. Hierin wird ebenfalls Potenzial gesehen, da sich durch die Beteiligung der Bürger an der Erzeugung einerseits die Akzeptanz für Maßnahmen erhöht, andererseits aber auch neue Kapitalgeber gebunden werden. Sofern jedoch die Marktstrukturen dahingehend

verändert werden, dass u. a. zum einen das Vorhalten von garantierten Kapazitäten entlohnt und zum anderen Strom aus Erneuerbaren Energien vollkommen in den Markt integriert wird, kann die Energiewende gelingen. Auch zukünftig sehen sich die Stadtwerke hier als regionale Garanten der Versorgungssicherheit.“

Die Studie kann im Internetauftritt des Kompetenzzentrums unter www.wifa.uni-leipzig.de/kompetenzzentrum abgerufen werden.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

668

Zweiter Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die überarbeiteten Entwürfe des Netzentwicklungsplans Strom und des Offshore-Netzentwicklungsplans für das Jahr 2024 vorgelegt. Darin werden die bislang vorgesehenen Netzausbauplanungen der Nord-Süd-Stromtrassen, wie sie auch im Bundesbedarfsplan 2013 enthalten sind, weiterhin als erforderlich angesehen. Ihre Notwendigkeit wurde angesichts der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 vorgesehenen Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien noch einmal überprüft. Allerdings sieht der Entwurf einige regionale Verschiebungen der Anfangs- und Endpunkten der Leitungen vor.

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben heute den zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2014 und des Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übergeben. Der Entwurf des Netzentwicklungsplans enthält die Ausbaumaßnahmen des Übertragungsnetzes, die aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber bis zum Jahr 2024 für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung notwendig sind.

Das Ergebnis der Berechnungen bestätigt den hohen Strom-Übertragungsbedarf zwischen Nord- und Süddeutschland, der im Wesentlichen über die bereits im Bundesbedarfsplan bestätigten Hochspannungsgleichstromübertragungsstrecken (HGÜ) gedeckt werden soll. Auch in Zukunft bleibt der Zuwachs bei den Windkraftanlagen im Norden Deutschlands der stärkste Treiber des Netzausbaus. Diese HGÜ-Verbindungen sollen auch weiterhin das Rückgrat der Energiewende in Deutschland bilden. Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) bleibt den neuen Erkenntnissen nach der Kern für den Netzausbaubedarf.

Veränderungen haben sich bei der regionalen Verteilung der Windkraft ergeben. Wobei sich gegenüber dem ersten Entwurf des NEP regional im Nordosten ein stärkerer Zuwachs ergibt. Vorgesehen ist eine regionale Verschiebung von Anfangs- und Endpunkten der Leitung. So soll die in Bayern in Frage stehende Ost-Süd-Trasse nicht mehr in Meitingen bei Augsburg enden, sondern weiter westlich beim bayerischen Atomkraftwerk Gundremmingen. Der Startpunkt des Korridors soll nicht mehr in Bad Lauchstädt bei Halle liegen, sondern 110 km weiter nördlich in Wolmirstedt bei Magdeburg. Änderungen gibt es

auch bei der so genannten Suedlink-Trasse. Ein Teilstück der insgesamt 800 km langen Trasse soll nun näher an Stuttgart heranrücken und statt in Goldshöfe (Ostalbkreis) im Raum Wendlingen (Kreis Esslingen) abzweigen.

In die Ergebnisse eingeflossen sind die seit August 2014 geltenden Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie eine Vielzahl von Stellungnahmen (rd. 26.000), die im Rahmen der öffentlichen Konsultation bis zum Mai 2014 eingegangen sind. Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Entwurfs des NEP 2014 wurde die Frage und die Diskussion aufgeworfen, welche Auswirkungen die dort vorgesehenen gedeckelten Ausbaukorridore für erneuerbare Energien auf die bereits vorhandene Netzausbauplanung haben (vgl. StGB NRW-Mitteilung Nr. 250/2014). Bereits zu dem Zeitpunkt äußerten sich die ÜNB dahingehend, dass keine Reduzierung des Netzausbaubedarfs zu erwarten sei, sondern die notwendigen Maßnahmen lediglich zeitlich gestreckt werden.

Weiteres Vorgehen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) wird als zuständige Behörde alle in den zweiten Entwürfen des NEP und ONEP vorgeschlagenen Projekte noch einmal auf ihre energiewirtschaftliche Notwendigkeit prüfen und dann erneut zur öffentlichen Konsultation stellen.

Weitere Informationen zu den Netzentwicklungsplänen sind abrufbar unter:
www.netzentwicklungsplan.de/netzentwicklungsplan-2014-zweiter-entwurf.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

669 Grünbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat nun das Grünbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ mit Grundlagen und Vorschlägen zur künftigen und langfristig tragfähigen Finanzierung eines effizienten Kraftwerkeinsatzes vorgestellt. Dabei sollen Rahmenbedingungen für den Strommarkt, den Netzausbau und die Erreichung der Klimaschutzziele geschaffen werden, die bei den wachsenden Anteilen von Wind- und Sonnenstrom eine zuverlässige, möglichst kosteneffiziente und umweltverträgliche Stromversorgung sicherstellen.

Das Grünbuch spricht keine Empfehlung in die eine oder andere Richtung aus, sondern dient als Diskussionsgrundlage für den weiteren Prozess.

Die zentrale Frage lautet dabei: Wie sollen das zukünftige Marktdesign und der Ordnungsrahmen für den Stromsektor aussehen, um dies zu gewährleisten? Welche Stell-schrauben sind die richtigen, um die beste Architektur für den Strommarkt der Zukunft zu finden? Der Ansatz dabei ist, nach einer Lösung im europäischen Kontext zu suchen.

Wesentliche Inhalte des Grünbuches

Das Grünbuch stellt zum einen eine Reihe von Maßnahmen vor, die bereits heute dazu beitragen können, den Einsatz verfügbarer Kapazitäten zu optimieren. Durch diese so genannten Sofortmaßnahmen wird aufgegriffen, was für ordnungsrechtliche Anreize und Marktpreissignale geschaffen werden können, um eine flexible Reaktion von Erzeugern und Verbrauchern zu ermöglichen. Dabei wird die Weiterentwicklung der Struktur der Netzentgelte (Option Umstellung auf Leistungspreise), Umlagen und Abgaben, Netzausbau- und Flexibilisierungsmaßnahmen der Übertragungs- und Verteilnetzes sowie die Reform des Emissionshandelssystems aufgegriffen.

Schließlich werden die verschiedenen, langfristigen Optionen für eine kosteneffiziente und umweltverträgliche Vorhaltung von Kraftwerkskapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vorgestellt. Dabei werden Vor- und Nachteile der Schaffung eines neuen zusätzlichen Kapazitätsmarktes erörtert und die Optionen für eine Verbesserung des bestehenden Strommarkts vorgestellt. Es geht zum einen darum, dafür zu sorgen, dass ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und zum anderen, dass diese Kapazitäten zur richtigen Zeit und im erforderlichen Umfang eingesetzt werden. Das Grünbuch diskutiert insbesondere die Frage, ob der Strommarkt zukünftig ausreichend Investitionen in erforderlichen Kapazitäten anreizt. Die Kernfrage, die es zu entscheiden gilt, ist dabei, ob es für die langfristige Entwicklung ausreichend ist, den bestehenden Strommarkt weiterzuentwickeln mit einem glaubwürdigen rechtlichen Rahmen, auf den Investoren vertrauen können oder ob darüber hinaus ein weiterer, zweiter Markt für die Vorhaltung von Kapazitäten (Kapazitätsmarkt) eingeführt werden sollte. Diese Diskussion wird in Fachkreisen als „Strommarkt 2.0 vs. Kapazitätsmarkt“ geführt.

In beiden Fällen wird die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarländern besonders hervorgehoben. Da die Schaffung von Kapazitätsmärkten von der Grundsatzentscheidung bis zur vollen Funktionsfähigkeit mehrere Jahre in Anspruch nimmt, sei es in jedem Fall geboten, ein Sicherheitsnetz in Form einer so genannten Kapazitätsreserve vorzuhalten.

Öffentliche Konsultation

Dieses Grünbuch eröffnet eine öffentliche Konsultation bis März 2015. Der Konsultation wird Ende Mai 2015 ein Weißbuch mit konkreten Maßnahmen folgen. Auch das Weißbuch wird öffentlich konsultiert werden (bis September 2015). Daran wird sich die notwendige Gesetzgebung anschließen. Parallel führt das BMWi Gespräche mit unseren Nachbarstaaten und der Europäischen Kommission, da gemeinsame Lösungen im Rahmen des europäischen Binnenmarktes Kostenvorteile aufweisen.

Das Grünbuch sowie weitere Informationen sind abrufbar unter: www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Strommarkt-der-Zukunft/gruenbuch.html

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht ist die Vorstellung des Grünbuchs ein wichtiger Schritt, um das lang angekündigte Energiemarktdesign nun mit konkreten Inhalten füllen zu können. Der Ansatz, die verschiedenen Optionen und deren Vor- und Nachteile zu vergleichen, ist richtig. Dabei müssen gemeinsame Lösungen in Abstimmung mit europäischen Nachbarstaaten erörtert werden. Das künftige Marktdesign hat sowohl die Interessen der Verbraucher nach günstigen Strompreisen, als auch den Interessen der - vielfach - kommunalen Betreiber von effizienten, flexiblen und klimafreundlichen (Gas-)Kraftwerken, deren Betrieb derzeit nicht wirtschaftlich ist, in Einklang zu bringen. Hierfür sind langfristige, sichere Planungs- und Investitionsbedingungen erforderlich. Neben den im Grünbuch bestätigten sinnvollen Optionen, wie etwa der Schaffung eines zusätzlichen Leistungs- oder Kapazitätsmarkt für die Bereitstellung von Kraftwerksleistungen, sollte mitgedacht werden, Betreiber von EEG-Anlagen stärker in die Verantwortung für die Sicherstellung der Grundlast und damit für die Finanzierung der Kraftwerke zu nehmen. Gleichzeitig muss auch die Förderung von Speichern angereizt werden, um auf die schwankende Stromerzeugung aus Wind und Solaranlagen reagieren und die Versorgungssicherheit in Deutschland jederzeit garantieren zu können.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

670 **Pressemitteilung: Ein großes Stück vom Kuchen für die Kommunen**

Die zu erwartenden Mindereinnahmen bei Bund, Ländern und Kommunen in den kommenden Jahren dürfen nicht zu einer schleichenden Verelendung der Kommunen führen. Dies erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf angesichts der Ergebnisse der jüngsten Steuerschätzung: „Wenn - wie vom Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble angedeutet - noch Spielraum für Investitionen besteht, müssen diese in den Kommunen getätigt werden.“

Nach einer Erhebung der KfW Bankengruppe beträgt der Investitionsstau der Kommunen bundesweit mittlerweile rund 118 Mrd. Euro, was einem NRW-Anteil von gut 25 Mrd. Euro entspricht. „Straßen, Brücken, Schulen und viele weitere öffentliche Gebäude müssen dringend saniert werden“, betonte Schneider. Insbesondere in den Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens stehe das Verkehrssystem fast täglich vor dem Kollaps.

„Die im internationalen Vergleich geringe Investitionsquote ist einer so starken Volkswirtschaft wie der deutschen unwürdig“, rügte Schneider. Deutschland als Exportweltmeister und wichtigstes Transitland Europas müsse seine Infrastruktur bei Verkehr, Telekommunikation, aber auch sonstigen öffentlichen Einrichtungen auf dem neuesten Stand halten. Denn eine leistungsfähige Infrastruktur gebe bei Investitionsentscheidungen meist den Ausschlag für oder gegen eine Unternehmensansiedlung oder -Erweiterung.

Im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung haben die Finanzfachleute ihre Prognose nach unten korrigiert. Demnach entfallen auf die Kommunen bundesweit geringere Einnahmen von 4,6 Mrd. Euro. Gerade für die NRW-Städte und Gemeinden in der Haushaltsicherung oder im Stärkungspakt Stadtfinanzen stelle dies ein erhebliches Risiko dar. „Es ist ganz klar, dass der Bund, der von der positiven Steuerentwicklung der vergangenen Jahre am meisten profitiert hat, die Kommunen dauerhaft entlasten muss“, machte Schneider deutlich. Dies betreffe vor allem die Sozialkosten, etwa in der Eingliederungshilfe für Behinderte.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

671 **Besteuerung von Strom für gemeindliche Straßenbeleuchtung**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 24.09.2014, Az. VII R 39/13, entschieden, dass ein Versorgungsunternehmen, das von der Stadt mit der Beleuchtung öffentlicher Verkehrsflächen beauftragt war, keinen Anspruch auf Entlastung von der auf den von ihm dafür bezogenen Strom zu zahlenden Steuer hat. Denn dieses Unternehmen sei nicht der (Primär-)Nutzer des Stroms. Das ist aber nach dem Stromsteuergesetz Voraussetzung für die Gewährung der Entlastung. Primär-Nutzer des Stroms sei die Gemeinde selbst, die aber kein produzierendes Gewerbeunternehmen sei und daher die Steuerentlastung nach § 9 b Abs. 1 S. 2 StromStG ebenfalls nicht in Anspruch nehmen kann.

Nach § 9 b Abs. 1 S. 1 StromStG wird einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auf Antrag eine Steuerentlastung für nachweislich nach § 3 StromStG versteuerten Strom gewährt, wenn dieser Strom für betriebliche Zwecke entnommen worden und nicht nach § 9 Abs. 1 StromStG von der Steuer befreit ist. Für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie wird die Entlastung jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt, dass diese Erzeugnisse nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt worden sind (§ 9 b Abs. 1 S. 2 StromStG).

Der BFH hat entschieden, dass die für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege verantwortliche Stadt als Nutzer des Lichts anzusehen ist. Der BFH stellt dabei entscheidend darauf ab, dass das Stromsteuergesetz denjenigen steuerlich entlasten will, der den für die Beleuchtung verwendeten Strom gezielt für eigene Zwecke einsetzt. Das ist nach dem Urteil des BFH weder der Straßenbenutzer, noch das Versorgungsunternehmen, sondern die Stadt selbst. Denn mit der Beleuchtung erfülle sie ihren gesetzlichen Auftrag zur Verkehrssicherung. Dass sie sich dafür eines Versorgungsunternehmens bedient, ändere daran nichts.

Diese Auslegung des § 9 b Abs. 1 S. 2 StromStG entspreche der gesetzgeberischen Intention, die Fälle des sog. Schein-Contractings einzuschränken und eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Steuervorteilen zu verhindern. Um die faktische Inanspruchnahme der Steuerentlastung

durch nicht begünstigte Unternehmen weitgehend auszuschließen, sei die gesetzliche Regelung getroffen worden, dass unter anderem der Verbrauch von Strom nur begünstigt sei, soweit die benannten Erzeugnisse auch durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft tatsächlich genutzt werden.

Im Ergebnis kann daher weder die Stadt oder Gemeinde, noch ein von ihr beauftragtes Versorgungsunternehmen die Steuerentlastung nach § 9 b Abs. 1 S. 2 StromStG für gemeindliche Straßenbeleuchtung in Anspruch nehmen. Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist mit dem Aktenzeichen VII R 39/13 auf der Internetseite des Gerichts unter www.bundesfinanzhof.de aufrufbar.

Anmerkung

Der BFH bestätigte damit vom Ergebnis her die vorangegangene Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (Urteil vom 12.06.2013, Az.: 4 K 4017/12 VSt), das geurteilt hatte, dass nur, wenn die erzeugte Nutzenergie auch tatsächlich von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt werde, eine Entlastung geltend gemacht werden könne. So sehe es die Rechtslage seit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 09.12.2010 vor, das mit Wirkung zum 01.01.2011 den Anwendungsbereich des § 9 b Abs. 1 Satz 2 StromStG begrenzt hat (BTag-Drs. 17/3030, S. 45). Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts sieht der BFH allerdings als Nutzer der Straßenbeleuchtung nicht die jeweiligen Verkehrsteilnehmer und Anwohner an, sondern die Gemeinde selbst.

Kommunale Stadtwerke oder Regionalversorger werden häufig im Rahmen von Betriebsführungsverträgen damit beauftragt, die öffentliche Straßenbeleuchtung in der Kommune zu betreiben. Dabei entfällt auf den Bereich der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Regelfall mehr als ein Drittel des kommunalen Energieverbrauchs und der damit verbundenen Kosten. Vor diesem Hintergrund würde ein genereller Ausschluss der stromsteuerlichen Befreiungsmöglichkeit zu einer erheblichen Belastung der kommunalen Haushalte führen.

Bis zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt entfalten Urteile des BFH Rechtswirkung grundsätzlich nur im entschiedenen Einzelfall, Steuerverwaltungen können diese allerdings zur Grundlage ihrer Bescheidungen machen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird prüfen, ob wegen dieser Entscheidung des BFH ein Nichtanwendungserlass der obersten Finanzbehörden oder eine gesetzgeberische Reform umsetzbar ist, um eine erhebliche Verteuerung der öffentlichen Beleuchtung als Erfüllung einer kommunalen Aufgabe zu vermeiden.

Az.: II/3 861-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

672 Ausnahmen bei Ausschreibungen für kleinere EEG-Anlagenbetreiber

Die Umweltminister der Länder haben sich auf der Ministerkonferenz in Heidelberg dafür ausgesprochen, besondere Ausnahmevorschriften für kleinere Betreiber von EEG-Anlagen bei der geplanten Umstellung des Fördersys-

tems auf Ausschreibungen vorzusehen. Bei den Ausschreibungsmodellen müsse der Anreiz erhalten bleiben, weitere Bürgerprojekte anzustoßen, um so die Akteursvielfalt der Energiewende zu wahren. Die Minister fordern die Bundesregierung auf, die Ergebnisse der Pilotprojekte mit den Ländern „ergebnisoffen unter Berücksichtigung von Alternativen zu diskutieren“. Dabei solle auch die Option geprüft werden, kleinere Betreiber vollständig von der Ausschreibung auszunehmen.

Die Ländervertreter tagten auf der 83. Umweltministerkonferenz unter dem Vorsitz des baden-württembergischen Umweltministers, Franz Untersteller, vom 22. bis 24. Oktober 2014 in Heidelberg. Neben dem Hochwasserschutz setzte sich die Umweltministerkonferenz erneut auch mit verschiedenen Fragen zur Umsetzung der Energiewende auseinander.

Dabei wurde vor dem Hintergrund des im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 auch über die künftige Ausgestaltung eines Ausschreibungsmodells diskutiert (vgl. Schnellbrief Nr. 135 vom 22.07.2014). Die Umweltminister kamen dabei zu dem Schluss, dass die Teilnahme kleinerer Anlagenbetreiber - wie Bürgerenergieprojekte - durch eine hohe Transparenz, verständliche Verfahren und niedrighschwellige finanzielle Teilnahmevoraussetzungen ermöglicht werden müsse, um so die Akteursvielfalt der Energiewende zu wahren. Dabei müsse der Anreiz erhalten bleiben, weitere Bürgerprojekte anzustoßen. Insbesondere hohe Risikoaufschläge bei der Finanzierung seien zu vermeiden. Der Bund müsse zudem durch geeignete Übergangsregelungen Planungs- und Investitionssicherheit schaffen. Dabei solle auch die Möglichkeit offen gehalten werden, dass kleinere Anlagenbetreiber von der geplanten Umstellung des Fördersystems auf Ausschreibungen ausgenommen bleiben.

Insbesondere bei Technologien mit langen und komplizierten Planungs- und Genehmigungsverfahren gebe es erhebliche Herausforderungen. In Deutschland gäbe es praktisch keine relevanten Erfahrungen mit Auktionen. Ausschreibungen müssten darauf zwingend Rücksicht nehmen und technologiespezifisch gestaltet sein. Neben der Pilotausschreibung für solare Freiflächenanlagen im kommenden Jahr seien weitere technologiespezifische Pilotprojekte erforderlich.

Die Umweltminister fordern die Bundesregierung auf, die Ergebnisse der Pilotprojekte mit den Ländern „ergebnisoffen unter Berücksichtigung von Alternativen zu diskutieren“. Darüber hinaus soll der Bund prüfen, inwieweit die Beihilfeleitlinien der EU-Kommission vom Frühjahr dieses Jahres eine Sonderbehandlung kleinerer Akteure erlauben und der Spielraum der dort vorgesehenen De-Minimis-Grenzen genutzt werden könne. Die Ländervertreter fordern weiter ein neues Vermarktungsmodell für EEG-Strom sowie mehr finanzielle Mittel für die Energieeffizienz.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht wird die Forderung der Umweltministerkonferenz, besondere Ausnahmevorschriften für kleinere Bürgerenergieanlagen und Anlagenbetreiber aus dem kommunalen Bereich, ausdrücklich unterstützt. Um

die Existenz von kommunalen und Bürgerenergieanlagen nicht zu gefährden, muss bei der geplanten Einführung von Ausschreibungen sichergestellt werden, dass diesen Akteuren künftig der Markteintritt und damit der Zugang zur Förderung möglich bleibt.

Dabei sollte in Anlehnung an den Vorschlag der Umweltminister, auch für das Ausschreibungsverfahren eine ausreichend hohe Bagatellgrenze eingeführt werden, mit der eben gerade die kleineren Projekte von der verpflichtenden Teilnahme ab 2016 befreit werden. Bei der künftigen Ausgestaltung der Ausschreibungsmodelle sind jedoch alle in Betracht kommenden Alternativen mit einzubeziehen. Hierfür müssen zunächst Erfahrungen mit dem Pilotvorhaben bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen gesammelt werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

673 Bundesregierung zu Wettbewerb in der Energiewende

Die Bundesregierung hat zu den Vorschlägen der Monopolkommission zur Verbesserung der Wettbewerbssituation in der Energiewende Stellung bezogen. Darin lehnt sie eine technologieneutrale Förderung erneuerbarer Energien durch ein sog. Quotenmodell erneut ab. Das aktuelle EEG 2014 mit den Vorrang- und Förderregelungen sei geeignet, den Ausbau erneuerbarer Energien kosteneffizient umzusetzen. Dagegen teilt sie die Einschätzung, den bestehenden Strommarkt nicht vorschnell durch die Einführung eines zusätzlichen Kapazitätsmarkts aufzugeben, sondern die Versorgung zunächst durch eine „kleine strategische Kapazitätsreserve“ sicherzustellen. Sie teilt die Auffassung, dass es einer effizienten Auswahl an Netzausbaualternativen im Bereich der Verteilnetze sowie eine stärkere Beteiligung von Erzeugern an den Netzkosten bedarf, um den Netzausbaubedarf zu reduzieren.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer als Unterrichtung vorgelegten Stellungnahme zu den Empfehlungen der Monopolkommission zur Verbesserung der Wettbewerbssituation in den verschiedenen Bereichen der Energiewende aus dem Jahr 2013 positioniert (BTag-Drs. 18/2939). Die von der Bundesregierung beauftragte Monopolkommission hatte am 5. September 2013 ein Sondergutachten zur Energiewende „Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende“ vorgelegt.

Darin äußerte sie sich kritisch zum Fördersystem der erneuerbaren Energien und schlägt mehrere konkrete Maßnahmen für dessen wettbewerbslichere Ausgestaltung vor. Das 80-Prozent-Ausbauziel der erneuerbaren Energien ließe sich am verlässlichsten und effizientesten mithilfe eines sog. Quotenmodells erreichen. Die Regierung soll den Energieversorgern demnach künftig eine Quote an Strom aus erneuerbaren Energien vorschreiben. Weitere zentrale Punkte seien die Frage nach der Erforderlichkeit und Ausgestaltung von Kapazitätsmechanismen, die Überwachung des Energiegroßhandels und Fragen des energiewendebedingten Netzausbaus in allen Span-

nungsebenen sowie denkbare Alternativen hierzu. Anbei die Stellungnahme der Bundesregierung:

Wettbewerb

Die Bundesregierung weist den Vorschlag zurück, zur Sicherstellung des Wettbewerbs die Förderung der erneuerbaren Energien auf ein Quotenmodell umzustellen. Dadurch würde es zumindest in der Übergangsphase zu Mehrkosten kommen. Stattdessen sieht das EEG 2014 verbindliche Ausbauziele für einzelne Technologien und automatische Anpassungen der Fördersätze vor, soweit die vorgegebenen Zielpfade über- oder unterschritten werden. Mit dieser Form der Mengensteuerung wird der Ausbau der erneuerbaren Energien für alle Akteure der Energiewirtschaft planbarer als dies bislang der Fall war. Mit der im EEG 2014 vorgesehenen verpflichtenden Direktvermarktung für Neuanlagen werde auch der Wettbewerb im Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Darüber hinaus soll spätestens 2017 die Förderhöhe über Ausschreibungen ermittelt werden.

Strommarktdesign

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass im Hinblick auf die Einbindung erneuerbarer Energien in den Strommarkt ein wettbewerbsliches Marktdesign, das Versorgungssicherheit gewährleistet, angestrebt werden sollte. Bei der Frage nach der Notwendigkeit von Kapazitätsmechanismen sollte dabei auch aus ihrer Sicht nichts überstürzt werden. Vielmehr sei die am 12. Juni 2013 in Kraft getretene Reservekraftwerksverordnung auf kurzfristige Sicht ein sinnvolles Instrument, um die Netzstabilität sicherzustellen und einer regionalen Kapazitätsunterdeckung in Extremsituationen entgegenwirken zu können. Es sei zutreffend, dass bei summarischer Betrachtung Deutschland derzeit über ausreichend Kraftwerke verfüge, um die jederzeitige Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Allerdings könne sich diese Situation bis Ende 2022 zunehmend ändern. Es sei daher ausweislich des Koalitionsvertrages mittelfristig im Einklang mit europäischen Regelungen ein kosteneffizienter, wettbewerbslicher und technologieneutraler Kapazitätsmechanismus zu entwickeln. Die Bundesregierung habe umfassende Gutachten zum zukünftigen Strommarktdesign in Auftrag gegeben und wertet diese gerade aus.

Energieversorgungsnetze

Die Bundesregierung bestätigt den Aus- und Umbaubedarf auf der Ebene der regionalen und lokalen Verteilnetze neben dem großen Übertragungsnetzausbau in Deutschland. Neben konventionellen Netzausbaumaßnahmen sei hier die Schaffung intelligenter Energienetze erforderlich, also die kommunikative Vernetzung von Netz, Erzeugung, Verbrauch und Speicherung. Eingriffe in den Kraftwerksbetrieb bzw. den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen seien enorm angestiegen, da es durch den schnellen Zubau erneuerbarer Energien immer öfter zu Netzengpässen komme.

Die Bundesregierung stimmt der Monopolkommission zu, dass die insoweit bestehenden Instrumente mit Anreizen

zur bedarfsgerechten Netzinvestition und zur Kraftwerksstandortwahl in Einklang zu bringen sind. Die Bundesregierung werde die hierfür notwendigen Konzepte zügig entwickeln, wobei insbesondere die Fragen nach dem Umfang der zulässigen Abregelungsmenge und der möglichen Entschädigungszahlungen an abgeregelte Anlagenbetreiber beantwortet werden müssen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

674

9. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“

An dem 9. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 29.10.2014 in Düsseldorf stattgefunden hat und konstruktiv verlaufen ist, haben rund 20 Mitglieder teilgenommen. Im Rahmen der Sitzung hat Dipl.-Ing. Christian Scheffs, Kommunal Agentur NRW, eine von der Kommunal Agentur NRW geplante Veranstaltung „Wandel zum Stadtwerk der Zukunft“ vorgestellt. Als mögliche Aspekte einer solchen Veranstaltung als bewährtes Beratungsformat der Kommunal Agentur NRW benannte er u. a. die Bereiche Einfluss der Klimainitiative des Bundes, integrierte Klimakonzepte, Energieeffizienz, neue Energiegewinnungsstandorte, Wandel in allen Aufgabenbereichen: Energieerzeugung - Energievermarktung - Energieverteilung, Rahmenveränderungen mit Blick auf das EEG, Direktvermarktungspflicht kleiner Anlagen, Mangel an Investitions- und Planungssicherheit beim Netzausbau, E-Mobilität, Breitband, Bürgerverantwortung - Investor - Verbraucher, Unternehmensnetzwerke/Bündnisse entwickeln, gemeinsame Entwicklung von Mitarbeiterqualifizierung und energetischer Unternehmensziele, progressive Unternehmensstrategien, effiziente IT-Lösungen.

Im Anschluss daran referierten Rechtsanwalt Patrick Embacher, Rödl & Partner, Köln, und Dr.-Ing. Matthias Koch MBA, Rödl & Partner, Köln, sehr informativ über die juristischen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen des Urteils des BGH vom 03.06.2014 zur Netzübernahme im Rahmen der Konzessionsvergabe (vgl. auch den Schnellbrief Nr. 152/2014). Danach entspann sich unter Moderation von Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen eine lebhafte Diskussion unter Einbeziehung von praktischen Fragestellungen insbesondere mit Blick auf die Übereignungspflicht auch sog. gemischt-genutzter Netzanlagen, der Ermittlung des Netzkaufpreises anhand des Ertragswertverfahrens mit der Möglichkeit des sog. Vorbehaltskaufes, wobei der neue Konzessionär zwar den geforderten Netzkaufpreis akzeptiert, ihn jedoch unter Vorbehalt der gerichtlichen Prüfung stellt, die Präzisierung der Beschränkung der Präklusionsmöglichkeit auf künftige Konzessionsvergaben vor dem Hintergrund der Entscheidung des BGH vom 17.12.2013 (vgl. auch StGB NRW-Mitteilung 196/2014).

Sodann referierte Hauptreferentin Annette Brandt-Schwabedissen über die verschiedenen Aspekte der Novellierung der Regelungen und Vorgaben für das Konzessionsvergabeverfahren bei Strom- und Gasnetzen nach den §§ 46 EnWG und die diesbezüglichen Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene. So haben im Sommer 2014 auf Einladung des Bundeswirtschaftsministeriums Ge-

spräche mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vorgesehenen Festlegung, das Bewertungsverfahren bei der Neuvergabe der Verteilernetze eindeutig und rechtssicher zu regeln sowie die Rechtssicherheit im Netzübergang zu verbessern, stattgefunden. Im Austausch mit der kommunalen Seite erarbeitet das Bundeswirtschaftsministerium ein Konzept für Novellierungsvorschläge zu den §§ 46 ff. EnWG, das in einem Referentenentwurf für eine entsprechende Änderung münden soll. In den Gesprächen ist aus kommunaler Sicht auch deutlich gemacht worden, dass auch im Bereich der Tarifierung der Konzessionsabgaben eine rasche Novellierung zwingend erforderlich ist, um ein Absinken des Konzessionsabgabenaufkommens im Strom- bzw. Gasbereich der Gemeinden zu vermeiden.

Der von der Energiekartellbehörde NRW im Herbst 2013 eingerichtete Arbeitskreis § 46 EnWG hat konkrete Vorschläge für eine Änderung der einschlägigen Vorschriften im Energiewirtschaftsrecht erarbeitet. Diese Formulierungsvorschläge für die Änderung der §§ 46-48 EnWG sind als Tagesordnungspunkt für die Wirtschaftsministerkonferenz Anfang Dezember 2014 vorgesehen. Gleichzeitig ist der Bund zu der im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vorgesehenen Novellierung der §§ 46 ff EnWG um Bericht gebeten worden.

Der 10. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ findet am 15.04.2015 in der StGB NRW-Geschäftsstelle statt. Die Präsentationen von Rechtsanwalt Patrick Embacher, Rödl & Partner, Köln, und Dr.-Ing. Matthias Koch MBA, Rödl & Partner, Köln, sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet-Angebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Rekommunalisierung abrufbar.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

Schule, Kultur und Sport

675

Gegenseitigkeit bei Gebührenbefreiung im Archivwesen

Aufgrund von Nachfragen und im Nachgang zu den Beratungen der Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindecarchivare im Städte- und Gemeindebund NRW weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG NRW der Bund von Verwaltungsgebühren der Kommunen befreit ist, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Nach § 8 Abs. 2 Bundesgebührengesetz sind zwar die Gemeinden und Gemeindeverbände unter der gleichen Voraussetzung grundsätzlich von Gebühren des Bundes befreit, nach § 8 Abs. 4 Nr. 12 Bundesgebührengesetz trifft dies allerdings gerade nicht für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesarchivs für die Nutzung von Archivgut im Sinne der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung zu. Damit ist die Gegenseitigkeit als Voraussetzung der Gebührenbefreiung des Bundes nach § 5 Abs.

6 Nr. 2 KAG NRW für Leistungen der kommunalen Archive nicht gegeben.

Az.: IV/2 480 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

676 Schulpsychologisches Krisenmanagement

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat in Abstimmung mit der Unfallkasse NRW und den kommunalen Spitzenverbänden die „Empfehlungen zu Strukturen, Aufgaben und Verfahrensweisen des schulpsychologischen Krisenmanagements in Schulen in Nordrhein-Westfalen“ überarbeitet. Wie bisher auch sind die Beauftragten für schulpsychologische Krisenprävention und -intervention auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte angesiedelt und werden von Stellen auf Bezirks- und Landesebene unterstützt. Die überarbeiteten Empfehlungen finden sich im Internet unter:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Umgang-mit-Krisen/index.html>.

Az.: IV/2 216-16 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

677 Tag der Medienkompetenz

Landtag und Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen veranstalten am 17. November 2014 von 9.30 bis 17.30 Uhr im Landtag in Düsseldorf einen Tag der Medienkompetenz. Neben einem Plenum zu Big Data und Medienbildung und 5 Arbeitsgruppen (u. a. zu sozialen Medien und dem Programm Medienscouts) präsentieren sich in einer Ausstellung zahlreiche Akteure zum Thema. Ergänzt wird dies durch ein Bühnenprogramm und Kurzfilme zum Thema Medienkompetenz. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden sich unter <http://www.tagdermedienkompetenz.de>.

Az.: IV/2 240-10/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

678 Bildungskongress 2015

Der Verband Bildungsmedien e.V. lädt gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und der Medienberatung NRW für den 31. Januar 2015 zum „Bildungskongress 2015 - Unterricht konkret. Workshops und Ausstellung“ ins Kongresszentrum CC-Nord der Koelnmesse ein. Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden sich unter:

<http://www.bildungsmedien.de/termine/messen-ausstellungen/bildungskongress-2015-unterricht-konkret-workshops-und-ausstellung>. Anmeldungen sind ab dem 1. Dezember 2014 online möglich.

Az.: IV/2 240-10-3 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

679 Kongress „Vision Kino 14: Film-Kompetenz-Bildung“

Der Kongress „Vision Kino 14: Film - Kompetenz - Bildung“ widmet sich vom 3. bis 5. Dezember 2014 in Köln der Filmbildung junger Menschen in der digitalen Medien-

welt. Verschiedene Gesprächsrunden, Podien und Workshops befassen sich u. a. mit Erinnerungskultur, Open Educational Resources, oder auch Filmarbeit im Rahmen des Medienpasses.

Es wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit finden sich unter <http://www.visionkino.de/WebObjects/VisionKino.woa/wa/CMSshow/1240047>.

Az.: IV/2 240-10/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

Datenverarbeitung und Internet

680 E-Government-Pakt für NRW

Einen E-Government-Pakt zwischen Land und Kommunen hat der CIO des Landes Nordrhein-Westfalen, Hartmut Beuß, auf der [Tagung e-nrw](#) am 17.11.2014 in Düsseldorf gefordert. Dieser müsse das künftige E-Governmentgesetz des Landes in den Punkten ergänzen, wo eine gesetzliche Verpflichtung nicht realisierbar ist.

Gleichwohl müsse der Pakt ein hohes Maß an Verbindlichkeit entfalten. Er sollte auch heikle Themen wie den Primat von E-Government und das Langfrist-Ziel einer vollständigen Digitalisierung der Verwaltung aufgreifen. Um dies zu beschleunigen, wären die wichtigsten 50 Dienstleistungen zu definieren, deren elektronische Abbildung zuerst angepackt werden sollte. Außerdem wären Basiskomponenten für E-Government festzulegen, die von allen Verwaltungen genutzt werden können und sich daher für eine zentrale Bereitstellung eignen.

Einen vergleichbaren E-Government-Pakt hat bereits der Freistaat Bayern mit seinen Kommunen geschlossen. Dieser umfasst unter anderem, einen zentralen Online-Zugang zu staatlichen wie kommunalen Verwaltungsleistungen zu schaffen. Bestandteil dieser Infrastruktur sollen eine sichere Identitätsprüfung auf der Grundlage des neuen Personalausweises, ein Postfach als Kommunikationsplattform sowie eine elektronische Bezahlungsfunktion sein.

Az.: I/3 085-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

681 Kostenfreie Software für Bürgerbeteiligung

Institutionen und Kommunen, die rasch und kostengünstig mit Bürgern und Bürgerinnen in Kontakt treten wollen, können dies über die kostenfreie Open-Source-Partizipationslösung [OpenDoors](#) tun. Diese soll frühzeitige Mitsprache, beispielsweise an öffentlichen Bauprojekten, möglich machen und Fragen rund um solche Großprojekte beantworten helfen.

Die Stadt Ulm hat bereits Erfahrungen mit OpenDoors gesammelt. Von Ende September bis Ende Oktober 2014 konnte die Ulmer Bürgerschaft darüber diskutieren, wie die bisher von der Bundeswehr genutzte Hindenburg-Kaserne in ein Wohn- und Kulturzentrum umzuwandeln wäre. Dabei konnten alle Interessierten über ein beliebi-

ges Endgerät Fragen stellen sowie Vorschläge für die Umgestaltung einreichen.

Entwickelt wurde das Programm von dem Berliner Unternehmen Zebralog. Zur Nutzung ist die Software von dessen Internetseite herunterzuladen und in der Azure-Cloud des Softwareunternehmens Microsoft zu installieren. Das webgestützte Partizipations-Tool bietet die Möglichkeit, Fragen thematisch zu sortieren, häufig diskutierte Themen in so genannten Heatmaps darzustellen und Informationen in sozialen Netzwerken zu verteilen. Außerdem ist die Bedienung für mobile Endgeräte optimiert. Design und Redaktionsbereich lassen sich leicht anpassen, und ein Cockpit hilft bei der Moderation sowie der Beantwortung der Bürger/innenfragen.

Az.: I/3 085-41

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

Jugend, Soziales und Gesundheit

682 **Pressemitteilung: Schulsozialarbeit wichtig für bedürftige Kinder und Jugendliche**

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die heutige Zusage des Landes, sich für die kommenden drei Jahre an der Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit zu beteiligen und dafür jährlich 48 Millionen Euro bereit zu stellen. Mit diesem Betrag übernimmt das Land durchschnittlich rund 70 Prozent der landesweit bei den Kommunen für Schulsozialarbeit anfallenden Kosten und erleichtert gemeinsam mit Städten, Kreisen und Gemeinden für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien den Zugang zu Bildung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, erklärten die Repräsentanten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Peter Jung (Vorsitzender Städtetag NRW), Landrat Dr. Arnim Brux (1. Vizepräsident Landkreistag NRW) und Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer (Präsident Städte- und Gemeindebund NRW).

„Es ist gut und wichtig, dass das Land nun die Forderungen der Kommunen aufgreift, die Beschäftigung der Schulsozialarbeiter, die bisher aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes finanziert worden sind, für die nächsten drei Jahre mit 48 Millionen Euro in einem deutlichen Umfang zu unterstützen. Und es ist zu begrüßen, dass die finanziell schwächeren Stärkungspaktkommunen bzw. Nothaushaltskommunen einen geringeren Eigenanteil beisteuern müssen. Denn die Schulsozialarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aus armen Familien. Sie unterstützt diese Kinder und Jugendlichen bei wichtigen Übergängen von der Grundschule in die weiterführende Schule oder von der Schule in den Beruf. Außerdem bietet sie in Problemsituationen wichtige Einzelfallhilfen für Eltern und ihre Kinder und stellt den Kontakt zu Fördernetzwerken her.“

Als Schritt in die richtige Richtung bewerten die kommunalen Spitzenverbände außerdem die vom Land in Aus-

sicht gestellte erhöhte Förderung der Offenen Ganztagschulen. Mit diesem Einstieg in eine Dynamisierung der Landesförderung entspricht das Land einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände und freien Träger. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände muss dabei durch das Land noch sichergestellt werden, dass auch Kommunen mit schwieriger Haushaltslage diesen Weg mitgehen können.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

683 **Auslobung des Engagementpreises NRW**

Das NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport lobt zusammen mit der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege erstmalig den Engagementpreis NRW aus. Unter dem Motto „Gute Nachbarschaften und starke Familien“ werden besonders vorbildliche ehrenamtliche Aktivitäten gesucht, die Familien in ihrem Alltag unterstützen und Brücken zwischen ihren unterschiedlichen Lebenswelten im Quartier bauen.

Auf der Internetseite des NRW-Ministeriums für Inneres und Kommunales ist der Link auf den Engagementpreis gesetzt:

www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/buergerbeteiligung-wahlen/buergerschaftliches-engagement.html. Bewerbungen sind nach Mitteilung des Landes ab sofort bis zum 10.12.2014 unter www.engagiert-in-nrw.de möglich.

Az.: III/2 780

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

684 **Armutsbekämpfung im Quartier**

Anlässlich einer Tagung für Armutsbekämpfung im Quartier am 31.10.2014 in Köln hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass in der neuen Förderphase der EU-Strukturfonds (bis 2020) das Land den Kommunen zur Armutsbekämpfung im Quartier erhebliche Mittel zur Verfügung stellen werde. Allein aus dem europäischen Sozialfonds würden ab Anfang 2015 insgesamt bis zu 180 Millionen Euro bereitstehen; hinzu kämen Mittel aus dem Fonds für regionale Entwicklung und Entwicklung ländlicher Räume. Außerdem richte das Land eine Fachstelle ein, die die Kommunen bei Sozialplanungsprozessen und der Armutsbekämpfung beraten werde. Informationen zum Handlungskonzept der Landesregierung gegen Armut und soziale Ausgrenzung finden sich im Internet unter <http://www.nrw-hält-zusammen.nrw.de/>.

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

685 **Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung in NRW**

Mit dem am 01.08.2014 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetz (Reformstufe II) sind in NRW die Grundlagen zur Neuausrichtung der Sprachförderung im Elementarbereich geschaffen worden. Künftig soll in den Tageseinrichtungen in NRW eine verstärkt in den pädagogischen Alltag integrierte Sprachbildung und Beobachtung erfolgen, die die Kinder der Einrichtung kontinuierlich von

Beginn an erreicht. Landesweit sind inzwischen einige fachliche Grundlagen für die alltagsintegrierte Sprachbildung Beobachtung im Elementarbereich erarbeitet worden.

In diesem Zusammenhang hat das Jugendministerium NRW auf die Fragen- und Antwortenliste (FAQ-Liste) verwiesen. In dieser Liste, die kontinuierlich aktualisiert werden soll, sind Informationen zu gesetzlichen und fachlichen Grundlagen und zum Beobachtungsverfahren selbst enthalten. Die FAQ-Liste kann im Internet unter www.kita.nrw.de heruntergeladen werden.

Az.: III/2 716

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

Wirtschaft und Verkehr

686 Leitfaden für die EU-Förderung im Tourismussektor 2014-2020

Die EU-Kommission hat jetzt einen Leitfaden für die EU-Förderung des Tourismussektors 2014-2020 veröffentlicht. Der zunächst englischsprachige Leitfaden umfasst eine ausführliche Darstellung der EU-Förderprogramme, die für die Tourismusbranche interessant sein könnten und listet konkrete Projektbeispiele auf. Außerdem sind die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, je nach Themenbereich sortiert, auf der Internetseite der EU-Kommission einsehbar.

Az.: III/1 470-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

687 Kriterien für nachhaltigen Tourismus

Mit einem neuen Projekt „Kriterienentwicklung für nachhaltige Tourismusdestinationen“ verfolgt der Deutsche Tourismusverband DTV das Ziel, erstmals ein bundesweit anwendbares Kriterien- und Indikatorenset für nachhaltige Tourismusregionen auf den Weg zu bringen. Hierfür werden alle national und international verfügbaren Daten gebündelt und als Grundlage für die Entwicklung der Nachhaltigkeitskriterien herangezogen. Die Ergebnisse des Projekts sind für das Jahr 2016 vorgesehen und werden als Leitfaden mit Handlungsempfehlungen erscheinen. Diese werden dann als Basis für einen nächsten Bundeswettbewerb für nachhaltige Tourismusdestinationen 2016/2017 dienen.

Wie eine Studie im Rahmen der Reiseanalyse 2014 ergeben hat, möchten zwar viele Deutsche ökologisch und sozial nachhaltig reisen, scheitern damit in der Praxis jedoch meist an einem nicht ausreichenden Angebot. Der DTV bietet mit seinem Projekt touristischen Regionen, Orten und Betrieben künftig die Chance, sich auf Grundlage der neu entwickelten Kriterien im nachhaltigen Tourismus erfolgreich zu positionieren. Gerade für die Tourismusbranche bedeutet Nachhaltigkeit ein riesiges Potenzial, das es zu nutzen gilt. Gefördert wird das Projekt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und

Reaktorsicherheit. Es wird durch einen interdisziplinär besetzten Beirat fachlich begleitet.

Az.: III/1 470-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

688 Koordinierte Unternehmensbefragung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) arbeitet zusammen mit dem Deutschen Städtetag (DST) und dem Deutschen Institut für Urbanistik (DIFU) an der Initiative einer „Koordinierten Unternehmensbefragung“ für Städte und Gemeinden. Bei dem Projekt ist vorgesehen, dass die in den Städten und Gemeinden stattfindenden Unternehmensbefragungen stärker als bisher auf eine gemeinsame Basis gestellt werden. Auf der Basis eines im Projekt entwickelten Fragebogens, der sog. „Koordinierten Unternehmensbefragung“ lassen sich die Ergebnisse der Unternehmensbefragungen zukünftig miteinander vergleichen. Durch eine „Koordinierte Unternehmensbefragung“ lassen sich die wichtigsten Indikatoren für subjektive Einschätzungen von Unternehmen zum Standort ermitteln. Dazu hat das DIFU einen Kernfragebogen entwickelt.

Städte und Gemeinden, die das Interesse haben, sich an der „Koordinierten Unternehmensbefragung“ 2014/2015 aktuell oder auch zukünftig anzuschließen, können sich direkt mit Dr. Busso Grabow (grabow@difu.de, Tel: 030-39001-248) in Verbindung setzen.

Az.: III/1 450-70

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

689 Kritik des Bundesrates am Elektromobilitätsgesetz

Der Bundesrat hat den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) beraten und eine kritische Stellungnahme beschlossen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Einräumung von Nutzervorteilen für die Fahrer von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr vor. Hierzu zählen u. a. die Benutzung von Busspuren oder die Bereitstellung von besonderen Parkplätzen an Ladesäulen bzw. die Vergünstigung von Parkgebühren und eine besondere Kennzeichnung von E-Fahrzeugen.

Wörtlich heißt es in der Stellungnahme des Bundesrates „Antriebskonzepte lösen keine verkehrlichen Probleme wie Stau und Parkraumüberlastung. Nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen, durch konsequente Förderung effizienter Antriebstechnologien und durch die intelligente Verknüpfung aller Verkehrsträger kann die Nachhaltigkeit des Verkehrssektors signifikant und kostengünstig gestärkt werden.“

Der Bundesrat weist darauf hin, dass neben der Markteinführung von Elektrofahrzeugen auch ein Ausbau des ÖPNV und des Radverkehrs erforderlich sei. Darüber hinaus stellt der Bundesrat fest, dass die Zielsetzung, Deutschland zum Leitmarkt für Elektromobilität zu machen, in den Gesetzen bisher kaum realisiert wurde. Auch der vorliegende Gesetzentwurf sei nicht in der Lage, in der

Breite eine verstärkte Nachfrage von Elektrofahrzeugen auszulösen.

Der Bundesrat schlägt daher vor, die Elektromobilität bei solchen Fahrzeugen zu fördern, die sehr stark genutzt werden und deshalb einen großen Einfluss auf die Effizienz des Verkehrssektors haben. Hierzu bietet sich der Busbetrieb im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs an. Die Ausstattung eines Busses mit einem Elektromotor führe zu einer Entlastung bei Schadstoffemissionen, für die ansonsten 60-100 Elektro-Pkw gebraucht würden. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der Förderung von Elektrofahrzeugen verstärkt Fuhrparks von gewerblichen Nutzern zu fördern, da diese sich besonders gut für eine Umstellung auf Elektromobilität eignen würden und die höheren Anschaffungskosten hier über niedrigere Betriebskosten besser kompensiert werden können als im Bereich der Privat-Pkw.

Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Bundesratsdrucksache Nr. 436/14 herunterzuladen von der Internetseite des Deutschen Bundestages unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2014/0436-14B.pdf>. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum EmoG ist nicht zustimmungspflichtig.

Az.: III/1 154-50

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

Bauen und Vergabe

690 Verwaltungsgesicht Köln zur Unterkunft für Flüchtlinge im Gewerbegebiet

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit zwei Beschlüssen vom 13. November 2014 den Anträgen von Gewerbetreibenden in einem Gewerbegebiet in Köln gegen eine Baugenehmigung für das Aufstellen von Wohncontainern für Flüchtlinge stattgegeben (Az.: 2 L 2039/14; 2 L 2050/14, nicht rechtskräftig). Der Bebauungsplan erlaube die Unterkünfte im Gewerbegebiet nicht, so das Gericht.

Die Stadt Köln beabsichtigt in einem Gewerbegebiet in Köln-Lövenich befristet für zwei Jahre Wohncontainer zur Unterbringung von rund 120 Flüchtlingen und Asylsuchenden aufzustellen. Mit einem vorläufigen Rechtschutzantrag wandten sich die Antragsteller hiergegen, weil Wohnunterkünfte dem Gebietscharakter eines Gewerbegebietes nicht entsprächen.

Dem folgte das VG im Ergebnis. Zwar leide der Bebauungsplan, der das Gewerbegebiet festsetze, derzeit an einem Verkündungsmangel und sei daher unwirksam. Dieser formelle Fehler lasse sich jedoch ohne weiteres korrigieren. Nach der alsbald zu erwartenden Heilung des Bebauungsplanes sei die genehmigte Unterkunft im Gewerbegebiet nicht zulässig. Auch könne die Unterkunft nicht durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden. Einer Befreiung stehe nach Auffassung des VG Köln der generelle Charakter eines Gewerbegebietes, das nicht dem Wohnen diene,

und damit ein Grundzug der Planung entgegen. Zur Errichtung der vorgesehenen Wohncontainer bedürfe es vielmehr der Änderung des Bebauungsplanes, die nur vom Rat der Stadt Köln beschlossen werden könne.

Flüchtlingsunterkünfte künftig zulässig

Die Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber richtet sich regelmäßig nach den Vorgaben des jeweiligen Bebauungsplans und der Art der Nutzung (§ 30 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 BauNVO). Insofern ist zwischen der Unterbringung von Flüchtlingen in Anlagen für soziale Zwecke und in Wohnungen zu unterscheiden:

Flüchtlingsunterkünfte sind oft Gemeinschaftsunterkünfte und können damit unter die Anlagen für soziale Zwecke im Sinne der BauNVO fallen. Diese Anlagen sind baurechtlich in allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Dorf-, Misch- und Kerngebieten allgemein zulässig. Ausnahmsweise sind Anlagen für soziale Zwecke auch in reinen Wohngebieten sowie in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Eine Ausnahme dürfte bei der Unterbringung von Flüchtlingen wegen des öffentlichen Zwecks und der nichtvorhandenen Störung insbesondere in Gewerbegebieten zwar in der Regel gegeben sein. Problematisch ist aber die ungeschriebene Voraussetzung, wonach eine derartige Unterkunft eine Funktion im Zusammenhang mit der Hauptnutzungsart, also dem Gewerbegebiet, erfüllen muss.

Dies war zuletzt neben der Entscheidung des VG Köln auch in anderen Entscheidungen aufgrund des reinen Wohn- und Unterbringungscharakters von Flüchtlingsunterkünften von der Rechtsprechung verneint worden. Beispielhaft wird auf die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 09.04.2014 verwiesen. In diesem Fall mussten die Bewohner von einem für die neue Nutzung angepassten und relativ komfortablen Lehrlingswohnheim, das sich in einem Gewerbegebiet befand, ausziehen, um in Container auf einem Parkplatz in einem „baurechtlich passenden Gebiet“ (Mischgebiet) umzusiedeln.

Neuregelung

Nach § 246 Abs. 10 BauGB des am 26.11.2014 in Kraft tretenden Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen „kann bis zum 31.12.2019 in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO, auch i. V. m. § 34 Abs. 2 BauGB) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend“.

Die Befreiungsregelung ermöglicht den Städten und Gemeinden die Unterbringung von Flüchtlingen in Gewerbegebieten. Voraussetzung ist, dass an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind. Anders als bei einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist nach der

Neuregelung eine Befreiung auch möglich, wenn die Grundzüge der Planung durch das Vorhaben berührt werden.

Zudem muss die Frage, ob Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende als Anlagen für soziale Zwecke eingestuft werden, nicht mehr entschieden werden. Durch die weiter bestehende Voraussetzung der Vereinbarkeit der Befreiung mit öffentlichen Belangen wird gewährleistet, dass Flüchtlingsunterkünfte nur in Gewerbegebieten auf Standorten zugelassen werden können, an denen Konflikte speziell mit Lärm - oder Geruchsmissionen nicht zu erwarten sind.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

691 BauGB-Änderung zu Flüchtlingsunterkünften

Das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014“ (Flüchtlingsunterbringungs-Maßnahmegesetz) ist am Dienstag, 25.11.2014, im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1748) verkündet worden. Es ist somit seit dem 26.11.2014 in Kraft.

Das Baugesetzbuch ist wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.“ Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 53 kann auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (www.bundesgesetzblatt.de) eingesehen bzw. dort zum privaten Gebrauch herunter laden werden (kostenloser Bürgerzugang). Eine Einschätzung der vorgenommenen Gesetzesänderung war den StGB NRW-Mitgliedskommunen mittels der Schnellbriefe Nr. 180 und 203 vom 09.10.2014 und 11.11.2014 gegeben worden.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

692 EuGH zu vergaberechtsfreiem Mietvertrag und öffentlichem Bauauftrag

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 10.07.2014 (Rs. C-213/13) zur Unterscheidung zwischen einem vergaberechtsfreien Mietvertrag und einem öffentlichen Bauauftrag Stellung genommen. Dem Urteil zufolge unterliegt ein Mietvertrag über ein noch zu errichtendes Gebäude nur dann nicht dem Vergaberecht, wenn der öffentliche Auftraggeber auf die Ausführung der Bauleistung keinen entscheidenden Einfluss ausüben kann. Insoweit kommt es auf die inhaltliche Schwerpunktsetzung an.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich der EuGH mit der Anmietung eines noch zu errichtenden Gebäudes zu befassen. Im konkreten Fall hatte die Stadt Bari (Italien) eine „Marktuntersuchung“ für die Errichtung eines neuen Gerichtskomplexes EU-weit ausgeschrieben. Ein Anhang definierte dabei den „Rahmen der strukturellen, funktionalen und organisatorischen Anforderungen“. Mit diesem Rahmen bestimmte die Stadt die technischen Merkmale des zu errichtenden Gebäudes (unter anderem Anzahl der

Büros, Sitzungssäle, Flächen, Parkplätze). Die Stadt behielt sich außerdem ein Prüfungsrecht vor Abnahme vor.

Der EuGH hat festgestellt, dass bei einem Vertrag, der zugleich Elemente eines öffentlichen Bauauftrags und eines Auftrags anderer Art aufweist, auf den Hauptgegenstand des Vertrags abzustellen ist. Da das Gebäude bei Vertragsschluss noch nicht errichtet war, sei die Errichtung zwangsläufig Voraussetzung für die spätere Vermietung und damit Hauptgegenstand des Vertrags. Unter Berufung auf die Rechtsprechung in Sachen „Helmut Müller“ hat der EuGH zudem unterstrichen, dass die Stadt sich mit dem Anforderungsrahmen einen entscheidenden Einfluss auf die Planung der Bauleistung gesichert habe. Zwar enthalte der von den Bietern abzugebende Entwurf einer Verpflichtungserklärung zur Vermietung auch charakteristische Merkmale eines Mietvertrags. Der Hauptgegenstand liege jedoch in der Erbringung der Bauleistung zugunsten des öffentlichen Auftraggebers. Die Höhe der Vergütung und die Art und Weise ihrer Zahlung spielten indes für die Qualifikation des Vertrags als öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts keine Rolle.

Anmerkung

Dem Urteil des EuGH ist zu entnehmen, dass ein Mietvertrag über ein noch zu errichtendes Gebäude, das später vom öffentlichen Auftraggeber genutzt werden soll, nur dann nicht dem Vergaberecht unterliegt, wenn der Auftraggeber auf die Ausführung der Bauleistung keinen entscheidenden Einfluss ausüben kann. Stellt der Auftraggeber hingegen präzise Anforderungen an die Gestaltung des Gebäudes auf und lässt sich ein Prüfungsrecht einräumen, bestehen am Vorliegen eines öffentlichen Bauauftrags keine Zweifel. Anders kann es allenfalls sein, wenn der öffentliche Auftraggeber lediglich einen „groben Rahmen“ vorgibt oder ein Nutzungskonzept beschreibt, dem Unternehmer bei der konkreten Umsetzung /Ausgestaltung des Gebäudes jedoch weitgehend freie Hand lässt. Insoweit ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen.

Mithin können sich öffentliche Auftraggeber nicht dadurch dem Vergaberecht entziehen, dass sie einen Vertrag mit einem ausschreibungspflichtigen Inhalt als „Mietvertrag“ bezeichnen (vgl. auch EuGH vom 29.10.2009 - C-536/07 „KölnMesse“). Von einem vergaberechtsrelevanten öffentlichen Bauauftrag ist in aller Regel auszugehen, wenn die von einem „Mieter“ zu erbringende Bauleistung dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt (vgl. EuGH vom 25.03.2010 - C-451/08 „Helmut Müller“).

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

693 OLG Schleswig zur Fristwahrung bei Vergabe-Nachprüfungsverfahren

Die Anforderung zusätzlicher Rettungsdienstleistungen durch den Kreis Schleswig-Flensburg vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) im Jahr 2012 ist durch einen Mitbewerber, ein privates Rettungsdienstleistungsunternehmen, im Jahr 2014 verspätet angegriffen worden. Ein

eventueller Verstoß gegen Vergaberecht kann deswegen vor Gericht nicht mehr überprüft werden. Dies hat der Vergabesenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts entschieden (Beschluss vom 04.11.2014, Az.: 1 Verg 1/14).

Nach einem von dem Kreis eingeholten Gutachten aus dem Sommer 2012 bestand ein Mehrbedarf an Rettungsmittelwochenstunden ausgehend von der Forderung, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Ort im Rettungsdienstbereich innerhalb von zwölf Minuten nach Notrufeingang erreicht werden soll. Der DRK Kreisverband, seit 1978 mit der Durchführung von Rettungsdienstleistungen im Kreisgebiet Schleswig-Flensburg beauftragt, erhöhte nach einem Schreiben des Kreises vom 02.11.2012 den Umfang der Rettungsmittelwochenstunden um 194 Stunden. Weil ein privates Rettungsdienstunternehmen bereits mit zwei Schreiben aus dem Jahr 2010 an den Kreis Schleswig-Flensburg sein Interesse an der Erbringung von Rettungsmitteldienstleistungen im Kreisgebiet zum Ausdruck gebracht hatte, machte es mit Nachprüfungsantrag vom März 2014 geltend, dass die «Aufstockung» zusätzlicher Rettungsmittelwochenstunden zugunsten des DRK eine rechtswidrige «de-facto-Vergabe» sei, die den Vorgaben des Vergaberechts widerspreche.

Mit Beschluss vom 12.03.2014 stellte der Kreistag fest, dass die notwendige Ergänzung der Rettungsmittelvorhaltung im Rahmen des bestehenden Vertrages mit dem DRK auszuführen sei. Die Vergabekammer Schleswig-Holstein hat den Antrag des privaten Rettungsdienstunternehmens, nämlich festzustellen, dass es durch die tatsächliche Beauftragung des DRK mit zusätzlichen Rettungsmittelwochenstunden durch den Kreis ohne ein gemeinschaftsrechtskonformes Auswahlverfahren in seinen Rechten verletzt wurde und dass diese de-facto-Vergabe unwirksam sei, mit Beschluss vom 05.05.2014 abgewiesen. Auch die Beschwerde gegen diesen Beschluss blieb erfolglos.

Der von dem privaten Rettungsdienstunternehmen gestellte vergaberechtliche Nachprüfungsantrag wegen der Erhöhung der Rettungsmittelwochenstunden sei verspätet gestellt worden, entschied das OLG. Denn ein Nachprüfungsantrag, mit dem die vergaberechtliche Unwirksamkeit festgestellt werden soll, müsse jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gemäß § 101 b Abs. 2 GWB gestellt sein. Die Beschwerdeführerin habe ihren Antrag aber erst im März 2014 - und damit zu spät - gestellt, so der Vergabesenat.

Das Gericht stellte klar, dass mit der Sechs-Monats-Frist der deutsche Gesetzgeber nur eine Vorgabe der EU-Richtlinie 2007/66/EG korrekt umgesetzt habe. Für den Fristablauf komme es nicht darauf an, ob die Beschwerdeführerin von dem etwaigen Vergaberechtsverstoß zuvor Kenntnis gehabt habe. Der Gesetzgeber habe sich mit dieser Frist deshalb zulässig und europarechtskonform dafür entschieden, dass sechs Monate nach der de-facto-Vergabe Rechtssicherheit eintreten soll und dies vergaberechtlich nicht mehr von anderen Anbietern erfolgreich angegriffen werden könne.

Auch war der Kreistagsbeschluss vom März 2014 keine Grundlage für die bereits zuvor Ende 2012 erfolgte Aufstockung um 194 Rettungsmittelwochenstunden. Die Beschwerdeführerin könne auch nicht erfolgreich an den zwischen dem Kreis und dem DRK 1978 geschlossenen, später mehrfach ergänzten Vertrag und der darin im Hinblick auf die zu erbringenden Rettungsdienstleistungen vorgesehenen Anpassungsklausel anknüpfen. Ein Fall bewusster Gesetzesumgehung des Kreises zur Verhinderung der Wahrung der Frist aus § 101b Abs. 2 GWB durch die Beschwerdeführerin liege auch nicht vor, so das OLG. Auch die von der Beschwerdeführerin gerügten Verstöße gegen EU-Beihilfenrecht, Kartellrecht, Wettbewerbsrecht und die Grundrechte aus Art. 3 und 12 GG hat der Senat nicht feststellen können.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

694 Bodenschutzpreis NRW 2014 verliehen

Der in diesem Jahr zum dritten Mal ausgelobte „Bodenschutzpreis Nordrhein-Westfalen“ wurde in einer Festveranstaltung in Hattingen an drei Projekte in Gummersbach, Erkrath und Hemer verliehen. Mit dem Preis werden praktische und nachahmenswerte Good-Practice-Beispiele ausgezeichnet, die auch als Anregung für Kommunen und Investoren wirken sollen.

Viele brachliegende Flächen in NRW bieten sehr großes Potential für eine nachhaltige Stadtentwicklung in bester Lage. Entwicklung ist dabei nicht eindimensional in Richtung, Siedlung oder Gewerbe gedacht. Die Gewinnerprojekte zeigen innovative Ansätze, wie brachliegende Flächen den Menschen vor Ort wieder zugänglich und damit erlebbar gemacht werden können. Bei verschiedenen Projekten konnte dies auch mit Unterstützung durch die Städtebauförderung des Landes erreicht werden. Die Jury entschied sich unter den eingereichten Projekten für folgende Preisträger:

- Preis: „stadt:impuls Gummersbach“, vorgelegt von der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach im Auftrag der Stadt Gummersbach (mit 5.000 Euro dotiert)
- Preis: „Vom Kalksandsteinlagerplatz zum Artenschutzbereich“, vorgelegt vom Naturschutzzentrum Bruchhausen, Erkrath (mit 3.000 Euro dotiert)
- Preis: „Von der Blücherkaserne zum Sauerlandpark“, vorgelegt von der Stadt Hemer (mit 2.000 Euro dotiert)

Begründungen der Jury

„stadt:impuls Gummersbach“ (1. Preis): Mit der städtebaulich gelungenen Verknüpfung zweier ehemaliger großflächiger Industriebrachen am Rande der Gummersbacher Innenstadt wurde ein multifunktionales Nutzungskonzept mit hohem Wert für die örtliche Bevölkerung entwickelt und realisiert. Dabei musste besonders die bestehende städtische Infrastruktur berücksichtigt werden. Neben einem aufwendigen Sanierungs- und Rückbaukonzept zeichnet sich das Vorhaben durch innovative energetische Konzepte aus. Besonders hervorzuheben sind außerdem die aktive Bürgerbeteiligung bei der Planung des Nutzungskonzepts, die intensive Öffentlich-

keitsarbeit, die für eine hohe Akzeptanz bei den Gummersbacher Bürgern sorgte, sowie das gute Finanzierungskonzept.

„Vom Kalksandsteinlagerplatz zum Artenschutzbereich“ (2. Preis): Mit der erfolgreichen Entsiegelung und „Rückgabe der Fläche an die Natur“ verbunden mit einem hohen ehrenamtlichen Engagement hat dieses Projekt eine große ideelle Bedeutung für den Bodenschutz sowie den Biotop- und Artenschutz. Es ist im besten Sinne ein vorbildhaftes und nachahmenswertes Best-Practice-Beispiel für eine gelungene Entsiegelungsmaßnahme. Die Finanzierung aus Ausgleichsverpflichtungen, hier von der Regiobahn und Straßen NRW, ist innovativ und gut übertragbar auf vergleichbare Fälle. Eine besondere Bedeutung haben bei diesem Projekt die Nutzung des Bereichs für umweltpädagogische Zwecke und die besondere Öffentlichkeitsarbeit durch den Naturschutzverein, auch als Beitrag zur Bodenbewusstseinsbildung sowie das ehrenamtliche Engagement.

„Von der Blücherkaserne zum Sauerlandpark“ (3. Preis): Das ehemalige Kasernen- und Truppenübungsgelände wurde in einem gelungenen Gesamtkonzept im Rahmen der Landesgartenschau 2010 der Bevölkerung von Hemer wieder zugänglich gemacht. Im Rahmen eines Nachhaltigkeitskonzeptes wurde Wert auf den Erhalt und die Folgenutzung des alten Gebäudebestandes gelegt. Die Fläche wurde mit einem Wege- und Straßennetz an das Quartier Hemer-Mitte/Ost, an die Innenstadt und die städtischen Verkehrsflächen angeschlossen. Das ehemalige Truppenübungsgelände wird mit Streuobstwiesen genutzt. Mit ehrenamtlichem Engagement werden zahlreiche Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchgeführt, die spielerisch die Natur erkunden und Verständnis für ökologische Zusammenhänge entwickeln sollen.

Zum Hintergrund

Mehr Informationen zu den einzelnen Projekten und allgemein zum „Bodenschutzpreis Nordrhein-Westfalen 2014“ sind im Internet zu finden unter www.aav-nrw.de. Mit dem Bodenschutzpreis sollen Impulse zur Standortverbesserung und Innenentwicklung gesetzt werden. Wesentliche Ziele dieses Wettbewerbs sind die Unterstützung der Wiedernutzung aufgelassener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte sowie die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Gleichzeitig soll die Auszeichnung verdeutlichen, dass Altlasten bei Bau- und Investitionsvorhaben kein unumgängliches Hemmnis bedeuten müssen, der Sanierung von Altlasten aber eine hohe Bedeutung zukommt.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

695 Zuschuss für den Energie- und Klimafonds

Der Energie- und Klimafonds (EKF) erhält jährlich einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt. Dies beschloss der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 12. November 2014, indem er einen Gesetzentwurf der

Bundesregierung in geänderter Fassung annahm. Dafür stimmten die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD; die Oppositionsfraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen votierten dagegen. Die maximalen Mehrausgaben sollen im kommenden Jahr 781 Mio. Euro, 2016 höchstens 848,5 Mio. Euro und 2017 maximal 826 Mio. Euro betragen. 2018 könnten es danach bis zu 836 Mio. Euro sein.

Seit 2012 finanziert sich der Energie- und Klimafonds wesentlich aus den Erlösen aus der Versteigerung von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen (sogenannte CO₂-Zertifikate). Die Preise für CO₂-Zertifikate sind jedoch seit 2012 „deutlich“ gefallen. Die geringeren Einnahmen des Energie- und Klimafonds würden daher derzeit nicht ausreichen, den notwendigen Finanzierungsbedarf des Fonds zu decken, sodass eine Stärkung der Einnahmeseite erforderlich sei. Die Koalition betonte, dass mit dem möglichen Zuschuss Klarheit über die Finanzierung geschaffen werde. Das diene der Beschleunigung der Energiewende.

Aus kommunaler Sicht ist der Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages ein wichtiger Schritt für eine verlässliche und kontinuierliche Finanzausstattung des EKF. Aus diesen werden schließlich u. a. die nationale Klimaschutzinitiative (NKI) sowie die Kommunalrichtlinie finanziert. Auf diese Weise werden bewährte und effiziente Projekte der Städte und Gemeinden im Bereich des Klimaschutzes gefördert.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Dezember 2014

696 Auszeichnung für Energieeffizienz

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat am 12. November 2014 in Berlin die fünf Sieger-Projekte des Wettbewerbs „Energieeffizienz in öffentlichen Einrichtungen - Gute Beispiele 2014“ vorgestellt. Preise gab es für die Informationskampagne „mission E“ der Stadt Dortmund, die Vorschulkinder-Aktion „ERNEUER:BÄR“ der Barnimer Energiegesellschaft und das Energieeffizienz-Contracting in der Aller-Weser-Klinik im niedersächsischen Achim. Außerdem erhielten der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landkreis Schaumburg je eine Prämierung für vorbildliches Energiemanagement.

Die Auszeichnung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert und ist insgesamt mit einem Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro dotiert. Sie wird jährlich von der dena im Rahmen ihres Energieeffizienzkongresses in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag sowie dem Deutschen Landkreistag verliehen.

„Die Preisträger zeigen, wie facettenreich das regionale Engagement für Energieeffizienz heute schon ist“, sagte dena-Geschäftsführer Ulrich Benterbusch bei der Preisverleihung. „Kommunale Akteure können ihre Vorbildfunktion auf ganz unterschiedliche Weise wahrnehmen und die Öffentlichkeit an den Erfolgen teilhaben lassen - die Gewinnerprojekte finden deshalb hoffentlich auch in diesem Jahr wieder reichlich Nachahmer in ganz Deutschland.“

- Stadt Dortmund: Um rund 5.300 Megawattstunden pro Jahr konnte die Dortmunder Stadtverwaltung ihren Energieverbrauch senken, weil sie ihre Mitarbeiter entsprechend sensibilisiert, motiviert und geschult hat. Die dafür entwickelte Kampagne „mission E“ beinhaltete unter anderem eine Plakatserie, Aktionswochen mit Bürorundgängen, Schulungen und einen Gebäudewettbewerb zwischen verschiedenen öffentlichen Einrichtungen.
- Barnimer Energiegesellschaft: Um Vorschulkinder spielerisch an die Themen Energieeffizienz sowie Klima- und Umweltschutz heranzuführen, hat die Barnimer Energiegesellschaft verschiedene pädagogische Hilfsmittel entwickelt. Die Spiel- und Arbeitsmaterialien rund um das Maskottchen ERNEUER:BÄR werden kostenlos an Kinderbetreuungseinrichtungen im Landkreis Barnim verteilt. So konnten bislang rund 14.000 Kinder erreicht werden.
- Aller-Weser-Klinik, Achim: Durch Energiespar-Contracting konnte die Aller-Weser-Klinik ihren Energieverbrauch um 54 Prozent senken. Im Fokus der Umbaumaßnahmen standen die energetische Optimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie die Einführung eines Automatisierungskonzepts.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL): Der Kommunalverband LWL konnte mithilfe eines Energiemanagementsystems die Energieeffizienz bei rund 800 öffentlichen Gebäuden steigern. Heute ermöglichen rund zwei Millionen Messwerte pro Tag ein umfassendes Controlling und die Erschließung von weiteren Energieeffizienzpotenzialen.
- Landkreis Schaumburg: Die jährlichen Energiekosten im Landkreis Schaumburg sind heute rund eine Million Euro niedriger als 1994. Bereits vor 20 Jahren haben die Verantwortlichen hier ein Energiemanagement für die kreiseigenen Heizanlagen eingeführt und stetig ausgebaut. Heute erfasst das System auch den Strom- und Wasserverbrauch der angebundenen Immobilien und ermöglicht so ganzheitliche energetische Gebäudewertungen.

Good-Practice-Label

Alle Preisträger erhalten zusätzlich das Label „Good Practice Energieeffizienz“, mit dem die dena erfolgreiche Energieeffizienzprojekte von Kommunen, Institutionen und Unternehmen auszeichnet. Weitere Informationen zum Wettbewerb, den Preisträgern und dem Good-Practice-Label finden sich unter www.energieeffizienz-online.info. Einen Praxisbericht der Barnimer Energiegesellschaft zum „ERNEUER:BÄR - KlimaBildung in Barnim“ können Interessierte am 24.02.2015 auf der 8. DStGB-Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ in Bonn erleben und diskutieren.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

Mit dem neuen Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ stellt das Bundesbauministerium erstmals erhebliche Bundesmittel zur Verfügung, um herausragende Projekte des Städtebaus auszuzeichnen und zu fördern. Insgesamt 50 Millionen Euro stehen für investive und konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler Wahrnehmbarkeit, hoher Qualität, überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder hohem Innovationspotenzial bereit.

Förderschwerpunkte der ersten Förderperiode sind Denkmalensembles und bauliche Kulturgüter von nationalem Rang (z. B. UNESCO-Welterbe), energetische Maßnahmen im Quartier und Grün in der Stadt. Auf den Projektauftrag des Bundes an Städte und Gemeinden sind bis zum 22. September 2014 rund 270 Projektanträge mit einem beantragten Fördervolumen von mehr als 900 Millionen Euro eingegangen.

Eine vom Bundesbauministerium berufene Jury aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Experten verschiedener Fachdisziplinen hat am 10. November 2014 unter Vorsitz des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold „Premium-Projekte“ aus der großen Zahl der Anträge ausgewählt. Die von der Jury vorgeschlagenen Förderprojekte repräsentieren dabei die gesamte Bandbreite und die unterschiedlichsten Herausforderungen der Städtebauförderung: So finden sich neben UNESCO-Welterbestätten auch technische Denkmale der Industriekultur, bauliche Zeugnisse aus der NS-Zeit, historische Gartenanlagen, öffentliche Räume oder energetische Maßnahmen im Quartier auf der Liste der Förderprojekte.

Angesichts der immensen Nachfrage konnte nur ein Teil der Anträge in die Förderung aufgenommen werden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, das Programm im kommenden Haushaltsjahr fortzuführen. Aus der Mitgliedschaft des StGB NRW wird die Stadt Höxter gefördert. Für das Schloss Corvey werden 4 Mio. € zur Stabilisierung und Entwicklung des noch jungen Welterbes in Hinblick auf touristische Aufmerksamkeit und nationale Ausstrahlung für Kultur und Wissenschaft bereit gestellt.

Eine Übersicht der geförderten Kommunen finden sich auf der Internetseite des BMUB unter www.bmub.bund.de bzw.

[http://www.bmub.bund.de/presse/pressemittelungen/pm/artikel/bundesbauministerium-foerdert-herausragende-staedtebau-projekte-mit-50-millionen-eu-ro/?tx_ttnews\[backPid\]=1892&cHash=c9bb010456a69f07f713b8fb4ea465a0](http://www.bmub.bund.de/presse/pressemittelungen/pm/artikel/bundesbauministerium-foerdert-herausragende-staedtebau-projekte-mit-50-millionen-eu-ro/?tx_ttnews[backPid]=1892&cHash=c9bb010456a69f07f713b8fb4ea465a0).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

Wie bereits mitgeteilt, hat das Land einen Gutachter mit der Evaluierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

einschließlich der Kostenermittlung („Konnexität“) beauftragt. Dies ist das Unternehmen Kienbaum. Es hat den kommunalen Spitzenverbänden nunmehr einen Entwurf eines entsprechenden Fragebogens zugeleitet. Dieser wird am 10.11.2014 mit Vergabepraktikern der kommunalen Spitzenverbände sowie dem Gutachter insbesondere im Hinblick auf seine „Praxistauglichkeit“ erörtert.

Der Gutachter beabsichtigt in der zweiten Hälfte des Novembers 2014 dann eine landesweite Evaluierung mit diesem Fragebogen zu starten. Es wird schon jetzt gebeten, an dieser Evaluierung einschließlich der Kostenermittlung teilzunehmen. Denn letztendlich wird das Ergebnis des Gutachters Grundlage entsprechender politischer Diskussionen im Hinblick auf die Kostenerstattung gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG sowie im Hinblick auf mögliche Änderungen an diesem Gesetz sein. Über Details der Evaluierung wird - sobald möglich - unverzüglich umfassend informiert.

Az.: II/1 608-05

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

699 Tariftreue- und Vergabegesetz und Stromeinkauf

Auf die Kleine Anfrage der CDU-Landtagsabgeordneten Ina Scharrenbach (LT-Drucks. 16/6380) stellte die nordrhein-westfälische Landesregierung fest, dass Stadtwerke und andere öffentliche Energieversorger beim Einkauf von Strom sowie bei der Beschaffung von Brennstoffen zur Energieerzeugung nicht dem Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG NRW) unterliegen (LT-Drucks. 16/6602). Wie die Landesregierung betont, gilt gem. § 2 Abs. 1 TVgG NRW das Gesetz für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen i.S. von § 99 GWB, dessen Anwendbarkeit durch § 100 und die §§ 100a bis 100c GWB definiert werde. Die dort geregelten auftragsbezogenen Bereichsausnahmen konkretisierten den sachlichen Anwendungsbereich des TVgG NRW.

§ 100 Abs. 2 sowie § 100 Abs. 4 Nr. 3 und 4 GWB sähen für Sektorenauftraggeber zur Energieerzeugung sowie der Erzeugung und des Großhandels von Strom aus konventionellen Quellen in Deutschland Bereichsausnahmen für die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften vor. Nach diesen Vorschriften stelle das Kerngeschäft von kommunalen Stadtwerken bzw. öffentlichen Energieversorgern keine öffentliche Auftragsvergabe im Sinne des Vergaberechts dar und unterliege den genannten Bereichsausnahmen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sodass § 2 Abs. 1 TVgG NRW nicht anzuwenden sei.

Az.: II/1 608-02

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

700 „Baukulturbericht 2014/15“ der Bundesstiftung Baukultur

Die Bundesstiftung Baukultur hat mit dem „Baukulturbericht 2014/15“ erstmals einen Bericht zur Lage der Baukultur in Deutschland vorgelegt. Dieser Bericht soll dem Bundeskabinett und dem Deutschen Bundestag Anregungen und Handlungsempfehlungen für die Förderung der

Baukultur in Deutschland geben. Der Bericht, dem eine Stellungnahme der Bundesregierung zugrunde liegt, ist in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik und der Technischen Universität Berlin entstanden und wurde vom Beirat der Stiftung sowie einem fachübergreifenden Begleitkreis beraten. Im August 2014 wurde der Baukulturbericht satzungsgemäß vom Stiftungsrat verabschiedet und anschließend dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) offiziell übergeben.

Die Bundesregierung hat in einer Stellungnahme (BT-Drs. 18/3020) darauf hingewiesen, dass sie der Aufgabe der Bundesstiftung Baukultur einen hohen fachpolitischen Stellenwert beimisst. Ziel ist es, einen breiten gesellschaftlichen Dialog zu baukulturellen Fragen zu fördern und die Bundesstiftung Baukultur als hierfür wichtigen Partner zu stärken. Der regelmäßig zu erstellende Bericht zur Lage der Baukultur in Deutschland ist eines der wichtigsten Instrumente der Stiftung und kann ein Gradmesser für das baukulturelle Klima in der Bundesrepublik Deutschland sein. Mit dem nun vorgelegten Baukulturbericht 2014/15 fokussiert sich die Stiftung angesichts der Bandbreite und der komplexen Zusammenhänge des urbanen Lebensraums insbesondere auf folgende Themen:

- Gemischte Quartiere
- Öffentlicher Raum und Infrastruktur
- Planungskultur und Prozessqualität

Neben verschiedenen thematisch ausgerichteten Werkstattgesprächen haben zwei statistische Erhebungen - unter anderem eine Kommunalbefragung mit Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages - sowie eine allgemeine Bevölkerungsbefragung stattgefunden, um die Erkenntnisbasis des Berichts zu erweitern. Der Baukulturbericht mündet in konkrete Handlungsempfehlungen, die die Bundesstiftung für unterschiedliche Entscheidungsträger und Akteursgruppen zur Diskussion stellt. Die Empfehlungen reichen dabei von Vorschlägen zur Verbesserung von Projektstrukturen und Planungsprozessen über Hinweise zur Förderung und Vermittlung von baukulturellen Themen bis hin zu Anregungen für die Formulierung von Leitbildern und Leitlinien im Bau- und Planungsprozess.

Der „Baukulturbericht 2014/15“ kann bei Interesse von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

701 Förderung von Dauerkleingärten

Die NRW-Landesregierung hat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten bis zum 31.12.2024 verlängert. Zugleich sind nunmehr auch Wasserversorgungsleitungen auf öffentlichen Flächen bis zum Übergabepunkt privater Gartenparzellen förderfähig (MBL NRW S. 621).

Az.: II/1 611-25

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

702 Landschaftsarchitektur-Preis 2015 ausgelobt

Zum 12. Mal lobt der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten den Wettbewerb Deutscher Landschaftsarchitektur-Preis und vier Sonderpreise aus. Bewerben um den Deutschen Landschaftsarchitektur-Preis können sich auch Städte und Gemeinden.

Mit dem Deutschen Landschaftsarchitektur-Preis werden beispielhafte Projekte und deren Verfasser ausgezeichnet. Gegenstand ist eine sozial und ökologisch orientierte Siedlungs- und Landschaftsentwicklung sowie eine zeitgemäße Freiraumplanung. Gewürdigt werden herausragende, auch konzeptionelle Planungsleistungen, die ästhetisch anspruchsvolle, innovative und ökologische Lösungen aufweisen. Aus den eingereichten Wettbewerbsarbeiten werden Sonderpreise in folgenden Kategorien vergeben:

- Wohnumfeld
- Infrastruktur und Landschaft
- Nachhaltige Außenanlagen
- Licht im Freiraum.

Die Schirmherrschaft hat Dr. Barbara Hendricks, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Einsendeschluss ist am 06. Februar 2015. Weitere Informationen im Internet unter www.deutscherlandschaftsarchitektur-preis.de.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

703 Deutsche Bauregellisten für Bauprodukte nicht EU-Recht-konform

Die deutsche Praxis, dass Bauprodukte über sogenannte Bauregellisten zusätzliche nationale Genehmigungen haben müssen, auch wenn sie bereits über eine CE-Zeichen verfügen und in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig vermarktet werden, verstoßen gegen die europäischen Regeln des freien Warenverkehrs. Wie die Europäische Kommission mitteilte, hat dies der Europäische Gerichtshof am 16.10.2014 bestätigt (Az.: C 100/13). Die Dienststellen der Kommission wollen nach eigenen Angaben nun eng mit den deutschen Behörden zusammenarbeiten, um das Urteil umzusetzen.

Unter der neu verabschiedeten Bauproduktverordnung (BauPVO) (VO (EU) 305/2011) sind die Mitgliedstaaten befugt, Leistungsanforderungen für Bauprodukte festzulegen - allerdings unter der Bedingung, dass die Mitgliedstaaten nicht den freien Verkehr von CE-gekennzeichneten Produkten behindern. Denn deren ordnungsgemäße Funktion würde bereits von harmonisierten europäischen Normen gewährleistet, so die Kommission. Das nationale System unterzieht Bauprodukte, die bereits die CE-Kennzeichnung haben, zusätzlichen Tests, bevor sie in Deutschland vermarktet werden. Die Kommission hatte zahlreiche Beschwerden von Herstellern und Importeuren von Bauprodukten erhalten, die Schwierigkeiten haben, ihre Produkte auf dem deutschen Markt zu verkaufen.

Die BauPVO sehe eine «gemeinsame technische Sprache» vor, mit deren Hilfe Hersteller die Leistung und Eigenschaften ihrer Produkte in der EU diskutieren könnten, heißt es in der Mitteilung der Kommission. Die Sprache basiere auf standardisierten Normen und ersetze bisherige nationale technische Regelungen. Die erhöhte Markttransparenz nutze Entwicklern, Bauherren und -unternehmern. Insbesondere Architekten hätten es leichter, sich verlässlich über die verschiedenen Produkteigenschaften zu informieren, so dass ihre Sicherheitsvorkehrungen bei Bauvorhaben den Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen könnten.

Das jetzt ergangene Urteil bezieht sich auf Bauprodukte, die durch bestimmte harmonisierte europäische Normen abgedeckt sind (insbesondere Türen, Tore und Wärmedämmprodukte). Damit sind die Vorgaben des Urteils auch im Rahmen der Beschaffung von Bauleistungen durch Städte und Gemeinden (hier: Festlegung von Mindeststandards an Bauprodukte) zu beachten. Da die Kommission eine weitere große Anzahl von ähnlichen Beschwerden in Bezug auf die deutsche Behandlung von Produkten erhalten hat, die anderen harmonisierten Normen unterliegen, wirkt sich das Urteil nach Einschätzung der Kommission auf das gesamte deutsche System der Bauregellisten aus.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

Umwelt, Abfall und Abwasser

704 OLG Stuttgart zum Eigentum an Einweg-Verpackungen

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 28.10.2014 (Az. 12 U 28/14) entschieden, dass die Systembetreiber im Rahmen des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung an den Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton, die in der kommunalen Altpapierzone erfasst werden, kein Eigentum erwerben. Das OLG Stuttgart hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen und der unterlegende Systembetreiber hat zunächst Fristwahrung Revision eingelegt.

Az.: II/2 32-16-4 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

705 Bundesverfassungsgericht pro Bundesverwaltungsgericht bei Altpapierurteil

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 28.08.2014 (Az. 2 BvR 2639/09) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08) zur Zulässigkeit gewerblicher Abfall-Altpapiersammlungen auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG 1994 bestätigt. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vorgenommene europarechtliche Auslegung des § 13 KrW-/AbfG 1994 und die diesbezüglich getroffene Wertung, wonach die in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG 1994 begründeten Abfallüberlassungspflichten ihre Rechtfertigung in der primär-

rechtlichen Ausnahmebestimmung des Art. 106 Abs. 2 AEUV finden, nicht zu beanstanden.

Das BVerwG hat - so das BVerfG - zutreffend darauf abgestellt, dass eine wirtschaftliche (öffentliche) Aufgabenerfüllung bei einem freiem Zugang gewerblicher Altpapiersammler nicht gewährleistet werden könne und die kontinuierliche und verlässliche Aufgabenerfüllung der Hausmüllentsorgung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Mindestmaß an Planbarkeit voraussetzt, was bei einem ungehinderten Zugriff privater Dritter gerade nicht gewährleistet sei.

Nach dem BVerfG ist auch nicht entscheidend, ob das Bundesverwaltungsgericht den Begriff der gewerblichen Sammlung in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG 1994 möglicherweise zu eng ausgelegt hat, wie es der Bundesgesetzgeber bezogen auf das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) angenommen hat. Denn auch einer gewerblichen Sammlung im Sinne des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG 1994 kann nach dem BVerfG der Einwand der wirtschaftlich unzumutbaren Aufgabenerfüllung im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV entgegen gehalten werden.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.08.2014 kann entnommen werden, dass eine funktionierende öffentlich-rechtliche sowie kommunale Abfallentsorgung vor einem ungehinderten Zutritt Privater geschützt werden muss, weil anderenfalls eine verlässliche Aufgabenerfüllung der kommunalen Hausmüllentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht mehr sichergestellt werden kann. Insoweit ist die vielfach geäußerte Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gerechtfertigt gewesen.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

706 Schutz vor Verkehrslärm an Schienenwegen

Bis zum Jahr 2020 will der Bund 152 Mio. Euro für die Umrüstung alter Güterwagen auf leisere Bremstechnik verwenden. Bis dahin sollen 80 % der Güterwagen umgerüstet sein. Ab 2020 sollen keine lauten Güterwagen mehr auf dem deutschen Schienennetz fahren dürfen. Im Sonderprogramm „Lärmschutz Schiene“ wurden 2014 zusätzlich 30 Mio. Euro bereitgestellt, die an besonderen Brennpunkten eingesetzt werden konnten. Dies teilte die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen mit.

Der Lärmschutz an Schienenwegen wird in Deutschland im Wesentlichen durch drei Strategien verbessert. Neben den klassischen Lärmschutzmaßnahmen, die im Bau von Lärmschutzwänden bzw. niedrige, schienennahe Schallschutzwände sowie Maßnahmen an den Gleisen selbst bestehen, wurde im Dezember 2012 das lärmabhängige Trassenpreissystem eingeführt. Die dritte Strategie ist die Förderung der Umrüstung von sog. Graugußbremsen hin zu leiseren Kunststoffverbundbremsen.

Die Förderung der Umrüstung von Güterwagenbremsen auf eine leise Bremstechnik wird bis zum Jahr 2020 mit insgesamt 152 Mio. Euro ausgestattet. Bis zum Jahr 2020 sollen 80 % der Güterwagen umgerüstet sein. Im Ergebnis soll eine Reduzierung des wahrgenommenen Lärms um

die Hälfte erreicht werden. Im Jahr 2016 soll geprüft werden, ob mindestens die Hälfte der Güterwagen in Deutschland umgerüstet sind. Wenn das nicht der Fall sein sollte, sollen ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Nachfahrverbote geprüft werden.

Die Mittel für die Lärmsanierung von Strecken durch klassische Lärmschutzmaßnahmen in Form von niedrigen oder hohen Lärmschutzwänden sowie Schienenstegdämpfung der Gleise wurden von 100 Mio. Euro im Jahr 2013 auf 130 Mio. Euro in 2014 angehoben. Dabei handelt es sich jedoch um eine einmalige Aufstockung. In der mittelfristigen Planung bleibt es bei 120 Mio. Euro. Das BMVI informiert darüber, dass ab dem Jahr 2016 eine dauerhafte Erhöhung des Titels für Lärmsanierungsmaßnahmen auf 150 Mio. Euro angestrebt ist. Die Verwendung der Mittel soll dort priorisiert werden, wo die Wirkung besonders hoch ist.

Für die dritte Strategie, das lärmabhängige Trassenpreissystem, gibt das BMVI an, dass in der Fahrplanperiode 2013 ca. 3,7 Mio. Euro als Entgelt für sog. nicht leise Züge erhoben wurden. Diese werden im Laufe des Förderzeitraums einmal jährlich an die Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgeschüttet, die einen Antrag auf Boni für umgerüstete (leise) Wagen gemäß Fördervoraussetzung der Schienennetznutzungsbedingungen der DB Netz AG gestellt haben.

Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen einen Lärmzuschlag für die Verwendung nicht umgerüsteter Güterwagen zahlen, der umso höher ist, je höher die Anzahl der eingesetzten leisen Wagen ist. Der Lärmzuschlag betrug bis zum 31. Mai 2014 1 % der Trassenpreise. Derzeit beträgt der Zuschlag zum Trassenpreis 1,5 % und wird in der Fahrplanperiode 2014/2015 auf 2 % angehoben. Ab der Fahrplanperiode 2015/2016 soll der Zuschlag dann auf 2,5 % steigen. Derzeit liegt der Anteil an leisen Zügen bei ca. 8 % des gesamten Schienengüterverkehrs. Damit handelt es sich nach Angaben des BMVI um eine deutliche Steigerung gegenüber den Vorjahren.

Der Wortlaut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen kann unter der Drucksachen-Nr. 18/3010 von der Internetseite des Deutschen Bundestages heruntergeladen werden:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/030/1803010.pdf>.

In der Antwort der Bundesregierung sind weitere Informationen zur Anwendung bestimmter Mess- und Rechenverfahren (Umsetzung der Richtlinie „Schall 03“ sowie entsprechende ISO-Normen) enthalten. Darüber hinaus werden Aussagen zum Lärmschutz vor Geräuschen getroffen, die mit dem Eisenbahnbetrieb in Verbindung stehen (Warn- und Signaltöne, Ansagen und Ähnliches).

Einschätzung des StGB NRW

Die Verbesserung des Lärmschutzes an Schienenwegen ist für die Attraktivität der Wohn- und Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden, die direkt Anlieger von Güterverkehrsstraßen sind, von existenzieller Bedeutung. Gerade angesichts der Verkehrsprognose, die für das Jahr

2025 einen Anstieg der Verkehrsleistungen im Personenverkehr von 72,6 Mrd. auf 91,2 Mrd. Kilometer vorsieht und im Bereich des Güterverkehrs einen Anstieg von knapp 92 Mrd. Tonnenkilometer auf knapp 152 Mrd. Tonnenkilometer, ist jede Verbesserung des Lärmschutzes zu begrüßen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

707 NRW-Nachhaltigkeitstagung 2014

Die Landesregierung NRW veranstaltete am 17.11.2014 die 3. NRW-Nachhaltigkeitstagung „Gut Leben, Arbeiten und Wirtschaften in 2030“. Im Focus der Tagung standen erste Überlegungen zu einer ressort- und themenübergreifenden NRW-Nachhaltigkeitsstrategie. Mehr als 400 Teilnehmende aus Politik, Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft, und Zivilgesellschaft diskutierten in der Stadthalle Mülheim/Ruhr ein Strategiepapier der Landesregierung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen“.

Für die kommunale Seite bezog Beigeordneter Rudolf Graaff Stellung. Er führte aus, dass es sich nach dem Eindruck der kommunalen Spitzenverbände bei dem Strategiepapier lediglich um eine Zusammenfassung von bestehenden Initiativen und Vorgaben der einzelnen Ressorts handele, die zusammenhanglos nebeneinander stehen würden. Insofern forderte er, einen ressort-übergreifenden und integrierenden Prozess in Gang zu setzen, der gegenläufige Ansätze und Ziele der einzelnen Ressorts auflöst und zu einer kohärenten, einvernehmlichen Gesamtstrategie führt. Angesichts der vergleichsweise großen Zahl vorgeschlagener Handlungsfelder und Querschnittsthemen regte er an, im Rahmen der Weiterentwicklung des Strategiepapiers Prioritäten zu setzen.

Im Einzelnen kritisierte er, dass das Thema Nahmobilität als eigenständiges Handlungsfeld fehlt und das beim Handlungsfeld Klimaschutz der Themenbereich Klimaanpassung nicht berücksichtigt sei. Darüber forderte er, den hierfür im Haushaltsgesetzesentwurf 2015 vorgesehenen Ansatz in Höhe von 400.000 Euro erheblich aufzustocken.

Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie gehören auch Aussagen darüber, welche finanziellen und personellen Ressourcen das Land NRW hierfür beabsichtigt bereit zu stellen. Aussagen hierüber fehlen bislang gänzlich. Die Finanzierbarkeit kommunaler Nachhaltigkeitsaktivitäten und -bemühungen muss aber sichergestellt sein. Dazu gehört nicht zuletzt, dass zwingender Bestandteil einer Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen ein Finanzausgleich zwischen Land und Kommunen sein muss, der die Kommunen auch nach dem Eingreifen der Schuldenbremse im Jahre 2020 in die Lage versetzt, ihre Aufgaben angemessen wahrzunehmen und ihre Politik möglichst nachhaltig auszurichten. Dies schließt die Befähigung der Kommunen ein, dauerhaft und nachhaltig ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf kommunale Selbstverwaltung auszuüben.

Die Landesregierung wird die Stellungnahmen für die 2015 geplante Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen. Auf der 4. NRW-Nachhaltigkeitstagung

am 28.10.2015 im Landtag Düsseldorf soll dann die Landesnachhaltigkeitsstrategie vorgestellt werden.

Wirtschaftsminister Duin kündigte auf der Tagung an, ebenfalls im kommenden Jahr 5 regionale Kompetenzzentren einzurichten, die insbesondere kleine und mittelständige Unternehmen beim Ausbau ihrer corporate social responsibility unterstützen. Umweltminister Rimmel gab auf der Veranstaltung den Startschuss für den mit 40 Mio. Euro dotierten Leitmarkt Wettbewerb „EnergieUmweltwirtschaft.NRW“. Mit diesen EU-Mitteln will das Land in den nächsten Jahren technologische und soziale Innovationen in den Bereichen Zukunftsenergien und Umweltschutz fördern. Bundesumweltministerin Barbara Hendriks kündigte für das Jahr 2016 eine Generalüberholung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie an.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände hatte am 27.10.2014 eine umfangreiche Stellungnahme zum Strategiepapier der Landesnachhaltigkeitsstrategie abgegeben. Hierüber hatte der StGB NRW seine Mitgliedskommunen mit Schnellbrief Nr. 192 vom 27.10.2014 informiert. Die Landesregierung hat das Strategiepapier öffentlich im Internet zur Diskussion gestellt. Unter der Internetadresse www.nrw-nachhaltigkeitstagung.de/seite/strategiepapier fordert das MKULNV bis zum 30.11.2014 zu einer breiten Beteiligung auf. Unter der dort angegebenen Emailadresse können schriftliche Kommentare zum Strategiepapier abgegeben werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

708 Kommunale Spitzenverbände zur Erfassung von Bioabfall

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 10.11.2014 zu dem Entwurf eines Erlasses zur getrennten Bioabfallfassung gegenüber dem Umweltministerium NRW wie folgt Stellung genommen: „Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o. g. Erlass-Entwurf, der sich mit der getrennten Bioabfallfassung gemäß § 11 Abs. 1 KrWG ab dem 01.01.2015 in Nordrhein-Westfalen auseinandersetzt. Unter Bezugnahme auf die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der VKU/VKS - Landesgruppe NRW vom 30.09.2014 zu dem Entwurf eines neuen Abfallwirtschaftsplans nehmen wir zu dem o. g. Erlass-Entwurf wie folgt Stellung:

Erforderlichkeit eines Erlasses

Wir sehen einen entsprechenden Erlass zur Bioabfallfassung und -verwertung nicht als erforderlich an. Nordrhein-Westfalen hat spätestens seit dem 01.01.1999 (Zulässigkeit der Querfinanzierung der Biotonne über die Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß bzw. Zulässigkeit einer nicht kostendeckende Sondergebühr für die Biotonne gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 LabfG NRW) einen guten Stand in der getrennten Bioabfallfassung und -verwertung erreicht. Zwischenzeitlich haben 363 von 398 Städten und Gemeinden in NRW die Biotonne eingeführt. Weitere Städte und Gemeinden sind auf dem Weg.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlich in § 9 Abs. 2 Satz 5 Landesabfallgesetz NRW zugelassenen Finanzierungswege hat es zudem seit dem Jahr 1999 nur wenige verwaltungsgerichtliche Klagen in Bezug auf die Biotonne gegeben. Wir sehen diese Erfolgsgeschichte der getrennten Bioabfallfassung und -verwertung in ernsthafter Gefahr, wenn nunmehr durch den Erlass unnötigerweise weiterer „Druck“ und neue Streitpotenziale mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern erzeugt werden, nur um die Erfassungsmengen bei den Bioabfällen nach oben zu treiben. In diesem Zusammenhang sehen wir es als unerlässlich an, die Notwendigkeit eines solchen Erlasses in einem vertiefenden Fachgespräch zu erörtern.

Inhalt des Erlass-Entwurfs

Der Erlass-Entwurf stellt zutreffend heraus, dass § 11 Abs. 1 KrWG nur die überlassungspflichtigen Bioabfälle aus privaten Haushalten erfasst und Vorgaben für die Art und Weise der Erfassung von Bioabfällen durch den Bundesgesetzgeber nicht gemacht werden. Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen auch davon Abstand genommen in der seit dem 01.05.2012 geltenden Bioabfall-Verordnung Vorgaben zur Art und Weise der getrennten Bioabfallfassung zu machen. Dieses ist auch der richtige Weg, weil bei der getrennten Bioabfallfassung nicht die Quantität, sondern die Qualität der erfassten Bioabfälle sowie die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern im Vordergrund stehen muss.

Grundsatz der Erforderlichkeit

Insbesondere ist der gebührenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten strikt zu beachten. Danach hat der gebührenzahlende Bürger einen Anspruch darauf nicht mit überflüssigen und unnötigen Kosten belastet zu werden (vgl. VGH, Baden-Württemberg, Urteil vom 31.5.2010 - Az.: 2 S 2423//08; OVG NRW, Urteil vom 24.11.1999 - Az.: 9 A 6065/96, KStZ 2001, S. 130 ff., S. 132; OVG Lüneburg, Urteil vom 11.5.2000 - Az.: 9 L 5646/98; Queitsch, ZKF 2014, S. 25 ff., S. 27).

Bioabfall-Erfassung

Dieses gilt zunächst bezogen auf die Erfassung. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat darauf zu achten, dass durch das gewählte Erfassungssystem keine unnötigen bzw. überflüssigen Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten entstehen insbesondere dann, wenn der Störstoffanteil in der Bioabfall-Fraktion zu erheblichen Mehrkosten in der Verwertung der Bioabfälle führt. Aus diesem Grund ist insbesondere die Aussage, dass das alleinige Angebot einer freiwilligen Biotonne nicht ausreicht, abzulehnen.

Erfahrungsgemäß haben freiwillige Biotonnen im Vergleich zu einer verpflichtenden Einführung der Biotonne den Vorteil, dass die dort erfassten Bioabfälle höherwertiger sind. Denn die höhere Akzeptanz führt zu einer verringerten Fehlwurf-Quote. Die Wahrung einer hochwertigen Qualität des erfassten Bioabfalls muss unbedingt Vorrang vor der bloßen quantitativen Steigerung der Bioabfallfassung haben. Insoweit müssen dem öffentlich-recht-

lichen Entsorgungsträger vor Ort unter Beachtung seiner kommunalen Organisationshoheit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 LVerf NRW) Organisationsspielräume bei der Ausgestaltung der getrennten Bioabfallfassung eingeräumt werden, damit er auch den gebührenrechtlichen Anforderungen rechtskonform Rechnung tragen kann.

Welche Bioabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG) in welcher Art und Weise (z. B. über die Biotonne, am Wertstoffhof, getrennte Bioabfallcontainer) getrennt erfasst werden ist den Städten, Gemeinden sowie den Kreisen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen. Nichts anderes ergibt sich auch aus § 11 Abs. 1 KrWG, denn diese Vorschrift gibt die getrennte Bioabfallfassung ab dem 01.01.2015 zwar vor, schränkt sie aber gleichzeitig durch die „Erforderlichkeit“ bezogen auf die Erfüllung der Anforderungen in § 7 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 1 KrWG ein.

Vor diesem Hintergrund wurde auch in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der VKU/VKS-Landesgruppe vom 30.09.2014 deutlich herausgestellt, dass im künftigen Abfallwirtschaftsplan „Orientierungswerte“ vorstellbar sind, aber keine „Pflichterfassungswerte“, weil der Erfolg der getrennten Bioabfallfassung und -verwertung wesentlich davon abhängt, dass die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern (z. B. durch Geruchsprobleme mit der Biotonne, Abfuhrhythmen, Möglichkeit der Eigenkompostierung usw.) nicht verloren geht.

Bioabfall-Verwertung

Der gebührenrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten gilt auch für die Verwertung der Bioabfälle. Bestehen reine Kompostierungsanlagen, so müssen die Investitionskosten für diese Anlage zunächst über die Abfallgebühr refinanziert werden. Ist eine Kompostierungsanlage über die Abfallgebühr refinanziert worden und entspricht diese Anlage dem Stand der Technik, so ist es auch von Vorteil, wenn der gebührenzahlende Bürger mit weniger Kosten belastet werden kann. Der Neubau von Vergärungsanlagen bzw. die Nachrüstung von Kompostierungsanlagen mit einer Vergärungsstufe bedeutet hingegen neue Investitionen, die sich auf die Höhe der Abfallgebühren auswirken.

Dies kann sich im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen als sinnvoll und wirtschaftlich erweisen. Erforderlich ist hier jedoch eine von sachlichen Kriterien getragene Kosten-Nutzen-Analyse, die vor Ort vorzunehmen ist. Soweit derartige Investitionen nicht durch die benötigten Entsorgungskapazitäten gerechtfertigt werden können, sind sie gebührenrechtlich als unnötige und überflüssige Kosten unzulässig (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2012 - u. a. Az.: 16 K 2408/12 und 2409/12 - zu MVA-Überkapazitäten; vgl. hierzu: Queitsch, ZKF 2013, S. 73 ff., S.78 f.).

Eigenkompostierung

Ziel muss es in Nordrhein-Westfalen sein, mit einer lenkenden Abfallgebühr die Bioabfallfassung weiter voranzubringen. Dagegen kann es nicht sinnvoll sein, die in § 17

Abs. 1 KrWG vorgesehene Möglichkeit der Eigenkompostierung zu begrenzen, nur um die Leit- bzw. Zielwerte im künftigen Abfallwirtschaftsplan erreichen zu können. Es muss möglich bleiben, dass derjenige, der die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle dort ordnungsgemäß und schadlos kompostieren möchte, dieses auch in Zukunft kann. Insbesondere in ländlichen Bereichen wird von dieser Möglichkeit rege Gebrauch gemacht.

Die Kompostierung von Bioabfällen stellt außerdem eine ordnungsgemäße, schadlose sowie nachhaltige Verwertung von Bioabfällen dar, die insbesondere auch dem Schutz der Moore dient, weil Komposte dem CO₂-schädlichen Abbau der Moore entgegenwirken, wenn diese z. B. bei der Herstellung von Blumen- und Pflanzenerde eingesetzt werden. Auch die Kompostierung dient damit dem Klimaschutz. Es gibt auch keinen zwingenden Grund bestehende Kompostierungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, stillzulegen und in die Vergärung von Bioabfällen umzusteigen. Im Gegenteil: Die Bioabfall-Vergärung erzeugt Gärrückstände, die - wenn sie nicht in einer Kompostierungsanlage weiter behandelt werden und in den Kompost Eingang finden - entsorgt werden müssen, während der Kompost aus Kompostierungsanlagen bereits ein Produkt ist, welches den Humusaufbau bei Aufbringung auf den Boden fördert (CO₂-Senke durch Humusaufbau).

Diese Gärrückstände treten bei der Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen in direkte Konkurrenz unter anderem zur Gülle und zum Klärschlamm. Im Übrigen hat das MKULNV NRW im Februar 2012 selbst darauf hingewiesen, dass im Münsterland hohe Nitratwerte im Grundwasser vorzufinden sind und dafür zwei Ursachen genannt: Gülle und Gärrückstände. Schlussendlich kommt hinzu, dass ca. 90 % des Inhaltes der Biotonne für eine Bioabfallvergärung nicht geeignet sind und der Absatzmarkt für Komposte vielschichtiger ist, d. h. neben der Landwirtschaft gibt es unter anderem auch folgende Absatzwege: Landschaftsbau/Rekultivierung, Hobby- und Erwerbsgartenbau, Erdenwerke, öffentliche Park- und Grünanlagen.

Erfassung von Speiseresten

Die Erfassung von Speiseresten in der Biotonne anstelle in der Restmülltonne stößt sowohl in hygienischer als auch im Hinblick auf möglichen Schädlingsbefall auf Bedenken. Restmüll wird in den Haushalten üblicherweise in gesonderten Kunststofftüten gesammelt. Bioabfälle werden hingegen eher lose in die Biotonnen gegeben. Auf diese Weise kann es eher zu einer Geruchsbelästigung kommen und erhalten mögliche Schädlinge leichter Zugang zu den Abfällen. Die Erfassung von Speiseresten birgt darüber hinaus weitere Risiken.

Zum einen kann die Erfassung von Speiseresten zu einer unerwünschten Kochsalzfracht im Endprodukt führen. Zum anderen hat die Annahme von Speiseresten in Kompostierungsanlagen in der Vergangenheit teilweise zu Schwierigkeiten geführt, als es zum Auftreten von Tierseuchen (wie BSE, Schweinepest, Vogelgrippe) kam. Schließlich widerspricht die Erfassung von Speiseresten zur Erhöhung der erfassten Mengen an Bioabfall dem

Grundsatz der vorrangigen Abfallvermeidung (vgl. § 6 KrWG) sowie der Abfallberatungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 46 KrWG, welche auch im Interesse des Klimaschutzes sind. Private Haushaltungen sind davon zu überzeugen, dass der Nichtanfall oder ein nur sehr geringer Anfall von Essens- und Speiseresten anzustreben ist.

Abschließend weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ gezeigt hat, in welche Sackgasse überzogene Ansätze führen können. Die Kommunen haben kein Interesse daran, dass sich so etwas bei der Bioabfallfassung und -verwertung wiederholt. In Erwartung eines vertiefenden Fachgesprächs verbleiben wir mit freundlichen Grüßen“

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2014

709 Hochwasserschutzprogramm für Deutschland beschlossen

Mit einem umfassenden Maßnahmenbündel wollen Bund und Länder den Schutz vor künftigen Hochwassern verbessern. Auf ihrer Konferenz vom 22. bis 24. Oktober 2014 in Heidelberg beschlossen die Umweltminister von Bund und Ländern ein länderübergreifendes Hochwasserschutzprogramm. Dieses umfasst eine detaillierte Liste mit Projekten, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen. Dazu gehören beispielsweise Deichrückverlegungen und Flutpolder sowie die Beseitigung von Schwachstellen bei bestehenden Hochwasserschutzanlagen.

Insgesamt wurden in den Ländern 29 überregionale Projekte zur Deichrückverlegung sowie 57 zur gesteuerten Hochwasserrückhaltung - also im Wesentlichen Flutpolder - festgelegt und 16 Projekte zur Beseitigung von Schwachstellen identifiziert. Wenn das Nationale Hochwasserschutzprogramm umgesetzt ist, werden die Flüsse 20.000 Hektar mehr Raum durch renaturierte Auen haben. Durch steuerbare Polder sollen zudem rund 1.180 Millionen Kubikmeter zusätzliches Rückhaltevolumen entstehen. Die „Liste prioritärer Maßnahmen“ führt die geplanten Projekte nach Flussgebieten und Bundesländern im Einzelnen auf. In NRW sind danach vier Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung, zwei Maßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen und eine Maßnahme zur Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen vorgesehen.

Ersten Abschätzungen zufolge könnte allein der Bau der geplanten Flutpolder an der Elbe bei einer optimalen Steuerung theoretisch Pegelsenkungen von bis zu 79 Zentimetern erzielen. Für die Donau wäre unter diesen Bedingungen sogar eine Scheitelabsenkung von maximal 1,60 Meter möglich. Die vorläufig ermittelte Gesamtsumme der erforderlichen Haushaltsmittel für alle Maßnahmen beträgt rund 5,4 Milliarden Euro. Es ist vorgesehen, dass der Bund die Länder über einen Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ bei der Umsetzung der Maßnahmen finanziell unterstützt. Bei der Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms wird

der Bund die Koordinierungsrolle übernehmen und gemeinsam mit den Ländern das Programm kontinuierlich weiterentwickeln.

Anmerkung

Die Verabschiedung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms durch Bund und Länder ist im Grundsatz zu begrüßen. Hochwasservorsorge kann in den Flussgebieten nur länderübergreifend und unter Einbindung der Kommunen vorangebracht werden. Extreme Hochwasserereignisse wie zuletzt im Sommer 2013 zeigen auf, wie wichtig vorbeugender Hochwasserschutz ist. Allein die Kosten für die Schadensbeseitigung der Hochwasserereignisse an der Elbe im Sommer 2002 und an Elbe, Donau und Rhein im Juni 2013 betragen ohne die versicherten Schäden rund 20 Milliarden Euro.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände darf es nunmehr aber nicht bei Absichtserklärungen bleiben. Vielmehr müssen die angekündigten Maßnahmen zum Hochwasserschutz zügig umgesetzt und auch entsprechend finanziert werden. Zu Letzterem bleiben allerdings noch Fragen offen. So gehen die Länder davon aus, dass der Bundesanteil an der Finanzierung der Förderung des Hochwasserschutzes bei 70 Prozent liegt. Die Umweltministerkonferenz hat daher Bundestag und Bundesregierung aufgefordert, die Finanzausstattung des Plans deutlich anzuheben.

In einer ersten Tranche soll der Bund zunächst 1,2 Milliarden Euro im sogenannten „Sonderrahmenplan präventiver Hochwasserschutz“ für eine Programmlaufzeit von zehn Jahren bereitstellen. Neben der Umsetzung aller angekündigten Maßnahmen müssen Bund und Länder auch weiterhin den baulichen Hochwasserschutz „vor Ort“ in den Kommunen unterstützen und bei der jährlich neu festzulegenden Priorisierung der Maßnahmen aus dem „Nationalen Hochwasserschutzprogramm“ auch die kommunale Ebene mit einbinden.

Das Nationale Hochwasserschutzprogramm sowie die nach Flüssen und Bundesländern gegliederte Maßnahmenliste steht den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinfo & Service = Fachgebiete = Umwelt/Abfall und Abwasser zum Download zur Verfügung.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

710 Zwölf Bewerber um „Grüne Hauptstadt Europas 2017“

Die EU-Kommission hat nach Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt gegeben, dass sich zwölf Städte um den Titel „Grüne Hauptstadt Europas 2017“ bewerben. Die Kandidaten sind: Bursa (Türkei), Cascais (Portugal), Cork (Irland), Essen (Deutschland), 's-Hertogenbosch (Niederlande), Istanbul (Türkei), Lahti (Finnland), Lissabon (Portugal), Nijmegen (Niederlande), Pécs (Fünfkirchen, Ungarn), Porto (Portugal) und Umeå (Schweden). Die Auszeichnung „Grüne Hauptstadt Europas“ wird an Städte verliehen, die „Vorreiter für umweltverträgliches Leben in der Stadt“ sind.

Die Kandidaten müssen nun ein internationales Expertengremium von ihrer Eignung überzeugen. Das Gremium nimmt eine Bewertung der einzelnen Bewerbungen anhand verschiedener Kriterien vor. So prüft sie Maßnahmen zum Klimawandel/Klimaschutz, zur Luftqualität, zu Ökoinnovationen und nachhaltige Beschäftigung, zur Energieeffizienz, zur Ausgestaltung städtischer Grünflächen mit nachhaltiger Landnutzung, zum integrierten Umweltmanagement, zum Nahverkehr, zur biologischen Vielfalt, zum Lärmschutz, zur Abfallerzeugung und -bewirtschaftung, zur Abwasserbehandlung und zur Wasserwirtschaft. Nach dieser Prüfung kommen einige Städte in die engere Auswahl für den Titel 2017.

Im Juni 2015 werden sich diese Finalisten einer internationalen Befragung stellen. Unter anderem wird hier die Vorbildfunktion für andere europäische Städte geprüft. Der Gewinner wird bei der Preisverleihung im Juni 2015 in Bristol (Vereinigtes Königreich), der Stadt, die den Titel „Grüne Hauptstadt Europas 2015“ trägt, bekanntgegeben.

Die Auszeichnung „Grüne Hauptstadt Europas“ entstand aus einer Initiative mehrerer Städte im Jahr 2006 in Tallin (Estland). Dort unterzeichneten 15 europäische Städte sowie die Vereinigung estnischer Städte eine gemeinsame Vereinbarung zur Verleihung eines solchen Titels. 2010 wurde der Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ erstmals vergeben. Bisher wurden sieben Städte ausgezeichnet. Stockholm (Schweden) gewann das erste Mal, gefolgt von Hamburg 2011, Vitoria-Gasteiz (Spanien) 2012 und Nantes (Frankreich) 2013. Aktueller Titelträger ist Kopenhagen (Dänemark). 2015 geht der Titel an Bristol (Vereinigtes Königreich). 2016 wird ihn Ljubljana (Slowenien) tragen.

Die Jury setzt sich zusammen aus Vertretern der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen, der Europäischen Umweltagentur, des ICLEI (Internationaler Rat für lokale Umweltinitiativen), des Sekretariats des Bürgermeisterkonvents und des Europäischen Umweltbüros. Weitere Informationen im Internet unter www.europeangreencapital.eu.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

711 Europäischer Rat zum Klima- und Energierahmen bis 2030

Am 24.10.2014 hat der Europäische Rat in Brüssel nach mehrmonatigen Verhandlungen folgende Ziele bis 2030 beschlossen: Mindestens 40 Prozent weniger Treibhausgasemissionen, mindestens 27 Prozent mehr Energieeffizienz sowie mindestens 27 Prozent Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien (jeweils im Vergleich zum Jahr 1990). Dies bleibt hinter den ursprünglichen Erwartungen Deutschlands zurück.

Nach Verlautbarungen von Bundesumweltministerin Hendricks und Bundesenergieminister Gabriel sind die Beschlüsse dennoch eine richtige Weichenstellung. Dadurch, dass es sich um Mindestziele handelt, bleiben Spielräume um nachzubessern und ambitioniertere Vorgaben im Rahmen der Klimaverhandlungen der Vereinten Nationen Ende Dezember in Lima/Peru sowie in Paris im

Jahr 2015 zu erreichen. Auch die Ziele vom neuen Kommissionspräsident Juncker, der am 01.11.14 die Arbeit aufnimmt, sind ambitionierter.

Der Rat der Umweltminister auf Europäischer Ebene erhält nunmehr Gelegenheit, den beschlossenen Rahmen mit konkreten Gesetzesvorhaben zu füllen. Für wesentliche Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen ist eine zügige Reform des Emissionshandels vor dem Jahr 2021 notwendig. Aus Sicht des BMUB sollte eine Marktstabilitätsreserve schon 2017 eingeführt werden und auch die Überführung der Backloading-Mengen in diese Reserve nicht erst 2021 erfolgen. Für den Erfolg des Klimaschutzes ist es wichtig, dass der Ausstoß von CO₂ schnellstmöglich so teuer wird, dass er die Investitionen in die richtige Richtung lenkt.

Aus kommunaler Sicht ist es zwar bedauerlich, dass die von der Bundesregierung bevorzugte Zieltrias 40-30-30 Prozent weniger Treibhausgasemissionen, Steigerung der Energieeffizienz sowie Ausbau der erneuerbaren Energien nicht durchsetzbar war. Dennoch kann der Beschluss als notwendiger Kompromiss zugunsten des Ziels der Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf europäischer Ebene angesehen werden. Europa sollte seine Vorreiterrolle jedoch nicht aus den Augen verlieren. Dies würde nämlich die vielfältigen Anstrengungen vor Ort in den Städten und Gemeinden hin zu einer klimagerechten und energieeffizienten Kommune konterkarieren.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Dezember 2014

712 StGB NRW-Stellungnahme zur Biodiversitätsstrategie NRW

Der StGB NRW hat zur geplanten Biodiversitätsstrategie NRW mit Datum vom 30.09.2014 wie folgt gegenüber dem Umweltministerium NRW Stellung genommen:

„Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes für eine Biodiversitätsstrategie NRW. Hierzu nehmen wir - vorbehaltlich der Befassung unserer Gremien mit dieser Thematik - wie folgt Stellung:

Die Biodiversitätsstrategie NRW (Stand: 15.08.2014) hat das zentrale Ziel, in der NRW-Naturschutzpolitik den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und sie wieder zu vermehren. In der Erkenntnis, dass eine Beschränkung der Aktivitäten und Maßnahmen auf Schutzgebiete den landesweiten Biodiversitätsverlust nicht stoppen kann, wird es als erforderlich angesehen, eine flächendeckende Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt einschließlich ihrer regionaltypischen Besonderheiten sowie der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in ganz NRW flächendeckend sicherzustellen und zu entwickeln. Dabei soll der öffentlichen Hand als Eigentümerin eigener Flächen eine besondere Vorbildfunktion zukommen, weil Eigentum auch dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet ist.

Unter Bezugnahme darauf wird in dem Entwurf für eine Biodiversitätsstrategie festgestellt, dass sich eine dauerhafte Beeinträchtigung insbesondere bei intensiver Nut-

zung landwirtschaftlichen aber auch forstwirtschaftlichen Flächen für den Artenschutz ergeben.

1. Landesweiter Biotopverbot und Wildnisentwicklung

Vorgesehen ist die Konzeption eines landesweiten Biotopverbundes auf mindestens 15 % der Landesfläche unter Berücksichtigung der Klimaanpassungsstrategie sowie die Erhöhung des Waldflächenanteils mit natürlicher Waldentwicklung in Anlehnung an die Biodiversitätsstrategie des Bundes auf 5 % der Gesamtfläche Nordrhein-Westfalens (45 ha).

Soweit durch derartige Ziele der so genannte Staatswald (Landeswald) betroffen ist, ist es dem Land als Eigentümer unbenommen, derartige Ziele zu verfolgen.

In Bezug auf den Kommunalwald muss sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße und fachgerechte Waldbewirtschaftung weiterhin möglich ist. Einseitige Restriktionen der kommunalen Waldwirtschaft können diesseits keine Zustimmung finden.

Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie und der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen hat außerdem gezeigt, dass insbesondere Förderprogramme ein gutes Instrument sind, um Ziele erreichen zu können.

Auch mit Blick auf die Biodiversitätsstrategie NRW sehen wir daher eine gute Möglichkeit, darin, mit entsprechenden Förderkulissen darauf hinzuwirken, dass Flächeneigentümer (auch kommunale Waldeigentümer) animiert werden, Teilflächen für eine natürliche Waldentwicklung bei gleichzeitiger Förderung dieser Verhaltensweise bereit zu stellen.

2. Qualitative Verbesserung der Lebensräume

Im Sinne eines integrativen Naturschutzes sollen die Wälder von Schutzgebieten einen mengen- und qualitätsmäßig ausreichenden Vorrat an Alt- und Totholz aufweisen. Es wird zur Sicherung der Biodiversität in Wirtschaftswäldern eine Totholzmenge von bis zu 40 m³/ha angestrebt.

Bezogen auf den Kommunalwald kann es auch bei dem Ziel nur den Weg geben, über Förderungsangebote Anreize dahin zu setzen, dass der kommunale Waldeigentümer in den Wirtschaftswäldern die Totholz mengen aus eigener Entscheidung heraus vergrößern möchte.

Ebenso muss bezogen auf eine Zertifizierung nach FSC und anderer Zertifizierungen - der kommunale Waldeigentümer selbst entscheiden können, ob er eine solche Zertifizierung durchführen möchte. Soweit Kunden eine solche Zertifizierung erwarten, wird sich auch ein Waldbewirtschafteter regelmäßig darauf einstellen.

Das Ziel die Laub-(Nadel-)Mischwälder mit mehr als einer Laubbaumart auf über 55 % zu steigern und reine Nadelholz-Bestände auf weniger als 25 % zu reduzieren, kann nicht über die Köpfe der waldbesitzenden Kommunen hinweg getroffen werden. Auch insoweit muss die freiwillige Entscheidung der kommunalen Waldeigentümer erhalten bleiben und das durch das Grundgesetz ge-

geschützte Waldeigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) beachtet werden. Auch hier können wiederum Förderprogramme eine gute Hilfestellung leisten.

3. Zukunft der Naturschutzverwaltung

Ungeachtet der fachlichen Kompetenz der bestehenden biologischen Stationen sollte in erster Linie das Land NRW dafür Sorge tragen, dass die staatliche Naturschutzverwaltung mit einer sachgerechten Personaldecke ausgestattet wird.

Insoweit weisen wir auch darauf hin, dass als Indikatoren für die Beobachtung und Dokumentation einer Zielerrei-

chung wohl kaum die Mitgliederzahl der anerkannten Naturschutzverbände ein geeigneter Indikator sein kann. Denn die Mitgliederzahl bei den anerkannten Naturschutzverbänden lässt im Zweifelsfall keinen Rückschluss darauf zu, ob die biologische Vielfalt im Land Nordrhein-Westfalen verbessert werden konnte.

Wir bitten diese Anregungen zu berücksichtigen.“

Der Entwurf kann im Mitgliederbereich des StGB NRW-Intranetangebotes unter Fachinfo & Service = Fachgebiete = Umwelt/Abfall/Abwasser abgerufen werden.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Dezember 2014